

Büro des Grossen Rates

Sekretariat Ratskanzlei

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Telefon 071 788 93 24

Telefax 071 788 93 39

anja.roduner@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Ständekommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 25. Januar 2008

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 18. Februar 2008, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Hans Brülisauer

2. Protokoll der Session vom 26. November 2007

Grossratspräsident Hans Brülisauer

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)

31/2/2007

Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

4.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

53/1/2007

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

4.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

54/1/2007

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)

52/1/2007

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

6. Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

41/2/2007

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Bernhard Koch

Departementsvorsteher:

Statthalter Werner Ebnetter

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Um- und Ausbau des Gymnasiums Appenzell

43/2/2007

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Bernhard Koch

Departementsvorsteher:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

- 8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektio
der Weissbadstrasse / St.Anna bis Restaurant Schäfli**
- 35/2/2007** Antrag Standeskommission
- 35/2/2007** Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr,
Energie, Raumplanung, Umwelt
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 9. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und
Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schen-
gen/Dublin-Besitzstands**
- 51/1/2007** Antrag Standeskommission
- Referent: Grossrat Bruno Ulmann
- Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
- 10. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die
Dorfgestaltung Appenzell**
- 3/1/2008** Antrag Standeskommission
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 11. Landrechtsgesuche**
- 2/1/2008** Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit
- Referent: Grossrat Bruno Ulmann
- 12. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2008**
- 1/1/2008** Antrag Standeskommission
- Referent: Landammann Bruno Koster
- 13. Mitteilungen und Allfälliges**
- Grossratspräsident Hans Brülisauer

Büro des Grossen Rates

Der Grossratspräsident: Der Ratschreiber:

Hans Brülisauer

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 26. November 2007 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Hans Brülisauer
Anwesend: 47 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.20 Uhr
14.00 - 18.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 22. Oktober 2007	2
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2008	3
4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2008	15
5. Finanzplanung 2008 - 2011	17
6. Gesetz über die Familienzulagen (FZG)	21
7. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)	24
8. Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)	27
9. Landgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Um- und Ausbau des Gymnasiums Appenzell	29
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)	32
11. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen	34
12. Geschäftsbericht 2006 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.	35
13. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen	36
14. Zwischenbericht der Standeskommission zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme	37
15. Landrechtsgesuche	39
16. Mitteilungen und Allfälliges	40

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Hans Brülisauer

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Josef Manser, Gonten
Grossrat Franz Fässler, Appenzell (ab 17.00 Uhr)
Landammann Bruno Koster

Absolutes Mehr: 24

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 22. Oktober 2007

Das vorgelegte Protokoll der Session vom 22. Oktober 2007 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.**Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2008**

Referent: Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK
Departemementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
46/1/2007: Antrag Standeskommission
46/1/2007: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK, erläutert den Standpunkt der StwK anhand des Berichtes der StwK vom 7. November 2007 zum Voranschlag 2008 für den Kanton Appenzell I.Rh. Er warnt davor, den Staatsapparat angesichts des Geldsegens übermässig anwachsen zu lassen. Die von der Standeskommission vorgesehenen Personalaufstockungen um 540 Stellenprozent hält die StwK mit den Budgetzielen der ausgeglichenen Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben nicht für vereinbar. Im Rahmen der Detailberatung sollte diese Situation daher vom Grossen Rat diskutiert werden.

Die von der Standeskommission vorgestellte neue Praxis für die Ausrichtung von Prämienverbilligungsbeiträgen wie auch die dafür vorgesehenen Beiträge des Kantons und der Bezirke werden von der StwK unterstützt. Auch die in der Investitionsrechnung beantragten höheren Investitionen und Rückstellungen für die Grossprojekte Spital und Pflegeheim Appenzell sowie Gymnasium Appenzell, aber auch die Investitionen in der Strassenrechnung werden von der StwK angesichts der finanziellen Auswirkungen der NFA als richtig beurteilt.

Säckelmeister Sepp Moser verweist in seinem Eintretensvotum insbesondere darauf, dass die Verwaltungsrechnung gegenüber den Vorjahren nicht mehr von einem strukturellen Defizit, sondern von einem Überschuss von Fr. 4,8 Mio. ausgeht, sodass trotz höheren Investitionen ein ausgeglichenes Resultat erzielt wird.

Eintreten auf den Voranschlag ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.

Ergebnis Voranschlag 2008 im Vergleich zum Voranschlag 2007 (S. 1)

Keine Bemerkungen.

Botschaft zum Voranschlag 2008 (S. 3 - 4)

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, gibt seiner Überraschung über die geplante Stellenausweitung von 540 Stellenprozenten innerhalb der kantonalen Verwaltung Ausdruck. Er verweist auf die damit einhergehenden höheren wiederkehrenden Lohnkosten von jährlich rund Fr. 0,5 Mio. Damit werde das Ausrichten von Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen zur Beibehaltung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber künftig wesentlich erschwert. Er unterbreitet dem Grossen Rat daher folgenden Antrag:

Die Gesamtlohnsumme des Staatspersonals soll nicht um 4,8 %, sondern nur um 2,5 % gegenüber der Lohnsumme im Budget 2007 erhöht werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, hält dem Antrag von Grossrat Ruedi Eberle entgegen, dass der Kanton zu seinen guten Angestellten Sorge tragen müsse, um der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber nicht zu schaden.

Für Landammann Carlo Schmid-Sutter sind die vorgesehenen zusätzlichen Stellen der kantonalen Verwaltung durchaus begründet. Diese Steigerung sei, unter Hinweis auf die Beispiele der Psychologisch-therapeutischen Dienste sowie der Berufsbildung, auf ein gestiegenes Anspruchsverhalten der Bevölkerung zurückzuführen. Die von Grossrat Ruedi Eberle beantragte Begrenzung der Erhöhung der Lohnsumme des Staatspersonals schränke die Standeskommission wesentlich ein, da das zusätzliche Personal zum Teil bereits angestellt sei. Die Personalsituation sowie die Frage eines Abbaus einzelner Dienstleistungen könne im Verlaufe des nächsten Jahres näher geprüft werden.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, schlägt in Bezug auf die Personalpolitik vermehrt den Abschluss von temporären Anstellungsverträgen vor, damit der Kanton effizient und schnell auf Veränderungen und Bedürfnisse reagieren könne. Im Weiteren ersucht er Landammann Carlo Schmid-Sutter, im Bereich der Psychologisch-therapeutischen Dienste bei der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten Zurückhaltung zu üben, da ein Mehrangebot auch zur vermehrten Nutzung verleite.

Grossrat Hans Büchler vertritt im Namen der StwK die Auffassung, die Standeskommission sollte sich eingehende Gedanken machen, welche Dienstleistungen abgebaut oder allenfalls durch Vergabe an Dritte zweckmässiger erfüllt werden können. Diese Fragestellungen sollen bei der nächsten Revision der StwK verstärkt in den Vordergrund gerückt werden. Andererseits erscheine der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle um Limitierung der Personalkostenaufstockung auf 2,5 % in Berücksichtigung der erforderlichen Summe für Teuerungs- und Reallohnanpassungen im Umfang von 2 % nicht vertretbar.

Die Standeskommission soll das im Voranschlag 2008 enthaltene Defizit von Fr. 300'000.-- durch Einsparungen ausgleichen.

Säckelmeister Sepp Moser verweist auf die von der Standeskommission im Zusammenhang mit dieser Stellenausweitung andiskutierte Verzichtsplanung, bei der die Aufgabenerfüllung in Departementen und Amtsstellen durchleuchtet und die Möglichkeiten des Outsourcings oder die Schaffung von Teilzeitstellen eingehend geprüft werden sollen.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, stellt hinsichtlich der von der Standeskommission signalisierten Bereitschaft, bei der Aufgabenerfüllung der kantonalen Verwaltung Einsparungen anzustreben, folgenden Antrag:

Die im Budget 2008 vorgesehene Stellenausweitung um 540 Stellenprozent wird auf zwei Jahre befristet, gleichzeitig sind Fr. 500'000.-- pauschal einzusparen. Andererseits ist die Lohnsummenerhöhung von 2 % zu bewilligen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, legt Wert darauf, dass nicht angesichts der guten Finanzlage neue Stellen besetzt werden, auf welche sonst verzichtet würde. Er regt an, die Aufgabenerfüllung des Kantons mit Erteilung von Leistungsaufträgen, mit der Verschiebung von Aufgaben innerhalb der Verwaltung oder mit Temporärstellen anzugehen, da eine Ausweitung des Stellenplanes später nur mit grossen Schwierigkeiten korrigiert werden kann.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, betont die Bedeutung des Informationsunterrichtes in den Schulen und weist darauf hin, dass die zusätzliche Stelle beim Amt für Informatik für die Betreuung der 150 Personalcomputer in den Schulen nicht zulasten des Kantons verrechnet, sondern von den Schulgemeinden finanziert wird.

Säckelmeister Sepp Moser relativiert die im Budget vorgesehene Stellenausweitung. Im Bereich Grundbuch muss der Rückstand bei der Bereinigung beseitigt werden. Auch im Bereich der Steuerverwaltung ist im Jahre 2001 aus finanziellen Gründen auf die Wiederbesetzung einer Vakanz verzichtet worden, die sich in der Zwischenzeit ausbezahlt hätte und im Vergleich mit dem Personal der Steuerverwaltungen in anderen Kantonen gerechtfertigt erscheint. Nach Abzug der von den Schulgemeinden zu finanzierenden neuen Stelle für die Betreuung der Computer bewegt sich die verbleibende Stellenausweitung in Berücksichtigung mit dem mit dem Wirtschaftswachstum einhergehenden Mehraufwand der kantonalen Verwaltungsstellen im üblichen Rahmen.

Grossrat Roland Dörig schliesst sich dem Votum von Säckelmeister Sepp Moser an und spricht sich gegen die von verschiedenen Vorrednern beantragte starke Einschränkung der vorgesehenen Stellenausweitung der kantonalen Verwaltung aus. Auch Grossrat Erich Fässler, Appenzell, hält eine Beschränkung oder eine Befristung der Stellenausweitung als falsche Reaktion.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, ruft die zwischen den Jahren 2000 und 2008 erfolgte Erhöhung des Personalaufwandes ohne Realloohnerhöhung um 15 % in Erinnerung und stellt in Zweifel, dass dies dem üblichen Wachstum entspricht.

Landeshauptmann Lorenz Koller begründet die im Land- und Forstwirtschaftsdepartement bereits beschlossene Stellenaufstockung um 30 Stellenprozent für die landwirtschaftliche Beratung, welche komplexer geworden sei und im Landwirtschaftssekretariat eine grosse Anzahl Überstunden generiert habe. Die Komplexität ergebe sich aus den vielen gesetzlichen Veränderungen, welche der Bund in jeder neuen Periode seiner Agrarpolitik vorgebe.

Auf Anfrage von Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, bekräftigt Säckelmeister Sepp Moser die Bereitschaft der Standeskommission, eine Verzichtsplanung sowie die Prüfung einer allfälli-

gen Verschiebung von Aufgaben zwischen den einzelnen Departementen durchzuführen und dem Grossen Rat entsprechend Bericht zu erstatten.

Auf Anfrage von Grossrat Marco Züger, Appenzell, erläutert Landammann Carlo Schmid-Sutter die von ihm als Antwort auf die von Grossrat Ruedi Eberle beantragte Beschränkung der Gesamtlohnsumme angedeuteten Sparanstrengungen. Die Standeskommission werde neben einer Verzichtsplanung prüfen, ob Einsparungen in der Grössenordnung von Fr. 300'000.-- möglich seien. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Verzichtsplanung dürfe die Standeskommission jedoch nicht in der Lohnsumme eingeschränkt werden, da sonst bereits angestelltes Personal entlassen werden müsse.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, und Grossrat Thomas Mainberger, Rüte, warnen vor falschen Signalen an die Adresse der Angestellten des Kantons, zumal gute langjährige Mitarbeiter wichtig seien und angesichts des ausgetrockneten Arbeitsmarktes bei Kündigungen für eine zeitlich befristete Stelle kaum Ersatz gefunden werden könne. Das vorliegende Budget solle daher gutgeheissen werden. Die StwK könne die von der Standeskommission auszuarbeitende Verzichtsplanung bzw. Verschiebungen oder Streichungen von Stellen eingehend prüfen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, erklärt sich zum Rückzug seines Antrages unter der Voraussetzung bereit, dass die von der Standeskommission zugesagte Verzichtsplanung durchgeführt und im vorliegenden Budget eine generelle Einsparung von Fr. 300'000.-- beschlossen wird.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, hält im Grundsatz an seinem Antrag fest und präzisiert ihn wie folgt:

- Genereller Verzicht auf Ausgaben im Umfang von Fr. 300'000.--.
- Die zusätzlichen 540 Stellenprozente sind auf zwei Jahre befristet.
- Die Lohnsummenerhöhung um 2 % wird nicht angetastet.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 35 Stimmen deutlich für das von Landammann Carlo Schmid-Sutter beantragte Vorgehen, das vorgelegte Budget ohne Einschränkungen zu bewilligen und die Standeskommission als Gegenleistung mit der Prüfung einer generellen Einsparung im Umfang von Fr. 300'000.-- und einer Verzichtsplanung bei der Aufgabenerfüllung der kantonalen Verwaltung zu beauftragen, aus. Auf den Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner entfallen demgegenüber 12 Stimmen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, vermisst im Voranschlag 2008 im Posten Prämienverbilligung eine Abfederung oder Kompensation für die knapp 50 % der bisherigen Bezüger von Prämienverbilligungen, welche im kommenden Jahr die fehlenden Bundesgelder selbst werden ausgleichen müssen. Er stört sich auch daran, dass insbesondere die schlechter verdienende Bevölkerung im kommenden Jahr finanziell zusätzlich belastet wird, während die Staatsrechnung durch die NFA gegenüber den Vorjahren stark entlastet wird. Daher müsse der

Kanton die aus der NFA zufließenden Mittel stärker für die Prämienverbilligung einsetzen.

Statthalter Werner Ebnetter erläutert die Veränderungen im System der Prämienverbilligung. Während der Bund bisher einen Prämienverbilligungsbeitrag von rund Fr. 2 Mia. pro Jahr aufgewendet hat, werden künftig nur noch 25 % der Gesundheitskosten für 30 % der Bevölkerung subventioniert. Das Prämienverbilligungssystem im Kanton soll demgegenüber keine grundlegende Änderung erfahren und es dürften ungefähr gleich viele Personen in den Genuss von Prämienverbilligungen gelangen. Bei der Festlegung der Richtprämie wird die niedrigste im Kanton angebotene Prämie für die Grundversicherung mit Selbstbehalt von Fr. 300.-- plus Unfalldeckung berücksichtigt. Damit soll verhindert werden, dass einzelnen Versicherten höhere Prämienverbilligungsbeiträge ausbezahlt werden, als diese für Prämienzahlungen aufwenden müssen.

Der von Grossrat Thomas Mainberger gerügte Leistungsabbau bei den Prämienverbilligungen ohne entsprechende Abfederungsmassnahmen wird von Statthalter Werner Ebnetter insbesondere damit gerechtfertigt, dass Personen ohne dringenden Bedarf nicht mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen unterstützt werden sollen, zumal im Bereich des Gesundheitswesens insbesondere für die Subventionierung der stationären Behandlung sehr hohe Beträge aus Steuergeldern fließen. Dieser Haltung schliesst sich Grossrat Marco Züger, Appenzell, an.

Die von Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell, eingebrachte Anregung, die Prämienverbilligung nur auf entsprechende Anträge der Anspruchsberechtigten auszurichten, wird von Statthalter Werner Ebnetter mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass für die Prüfung der entsprechenden Gesuche eine Aufstockung des Personals notwendig wäre.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 5 - 6)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung

10 Gesetzgebende Behörde (S. 7)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 8)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 9 - 13)

In der Kontogruppe 2124 "Kies" sind nach den Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter keine Aufwendungen mehr budgetiert, da aufgrund der Ergebnisse einer Geschiebestudie bei der Sitter und der Thur im oberen Bereich der Sitter nicht zu grosse Mengen Kies entnommen werden sollen. Auf die bisherige Geschiebeentnahme werde daher verzichtet oder die Entnahme zumindest wesentlich reduziert.

Die in der Kontogruppe 2155 "Wasserwirtschaft" budgetierten Aufwendungen präzisiert Bauherr Stefan Sutter dahingehend, dass gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung zum Schutz von Grundwasser Schutzareale ausgeschieden werden können. Das Bau- und Umweltdepartement habe soeben eine Vernehmlassung bei den betroffenen Bezirken und der Feuerschaugemeinde durchgeführt, deren Ergebnisse noch nicht ausgewertet seien. Es handle sich zum Teil um eine Ausweitung bereits bestehender Grundwasserschutzgebiete und zum Teil um den Schutz neuer Gebiete.

Auf Anfrage teilt Bauherr Stefan Sutter mit, die in der Kontogruppe 2172 "Siedlungsabfälle" budgetierten Aufwendungen von Fr. 1'150'000.-- seien für Investitionskosten und den Kaufanteil der bei der ARA auf der Liegenschaft Bödéli geplanten Wertstoffsammelstelle reserviert.

Säckelmeister Sepp Moser räumt auf entsprechende Anregung ein, dass die Darstellung von Fondseinlagen und Fondsentnahmen nicht leicht aus dem Voranschlag entnommen werden können. Er erklärt sich bereit, im Voranschlag 2009 eine detaillierte Auflistung über den Stand der einzelnen Fonds sowie der erfolgten Einlagen oder Entnahmen dem Grossen Rat abzugeben.

22 Erziehungsdepartement (S. 14 - 16)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 17 - 20)

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, erkundigt sich im Zusammenhang mit der Kontengruppe 2380 "Amt für Informatik AFI" über die Gründe der gegenüber der Rechnung 2006 und dem Voranschlag 2007 starken Erhöhung der Aufwendungen für die Informatik in sämtlichen Departementen.

Säckelmeister Sepp Moser führt dazu aus, laut Aussagen von Karl Dähler, Leiter des Amtes für Informatik, befinde sich die Informatik in einem gewissen Umbruch. Angesichts des Kostenanstieges habe er eine externe Beurteilung mit der Frage in Auftrag gegeben, ob sich die Leistungsfähigkeit und das Preis-/Leistungsverhältnis beim Amt für Informatik in vertretbarem Ausmass bewegen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 21 - 24)

Im Bereich Prämienverbilligung rügt Grossrat Roland Dörig, Appenzell, das Fehlen geeigneter Rechnungsbeispiele, welche die Auswirkungen der neuen Praxis der Prämienverbilligung einerseits und die Auswirkungen der beantragten Steuersenkung andererseits klar aufzeigen. Der Mittelstand habe weniger Steuerersparnisse als er durch die neue Prämienverbilligungspraxis einbüsse. Demgegenüber würden die reicheren Steuerpflichtigen durch die Steuersenkung profitieren.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, tritt dem Vorwurf von Grossrat Roland Dörig betreffend Sozi-

alabbau durch die Änderungen der Prämienverbilligungspraxis vehement entgegen. Er weist darauf hin, dass aufgrund des Systemwechsels beim Bund der Voranschlag 2008 nicht mit den Beträgen der letzten Jahre verglichen werden könne. In den letzten beiden Jahren seien aufgrund der vom Bund grosszügig bereitgestellten Mittel die Prämienverbilligungen ausgeweitet worden. Mit dem Systemwechsel werde die Prämienverbilligungssumme auf das vor drei Jahren bestehende Niveau gesenkt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter merkt dazu an, die bisher im Kanton verfolgte Prämienverbilligungspraxis sei einer wirtschaftspolitischen Überlegung gefolgt. Mit einem verhältnismässig kleinen Kantonsbeitrag sei ein hoher Bundesbeitrag in den Kanton geholt worden, welcher letztlich der Wirtschaft und dem Gewerbe im Kanton zugute gekommen sei. Mit der Änderung der neuen Praxis des Bundes, wonach nur noch ein bestimmter Prozentsatz der Bevölkerung und der Gesundheitskosten vom Bund finanziert werde, reduziere sich der Bundesbeitrag gegenüber den Vorjahren.

Statthalter Werner Ebnetter ruft in Erinnerung, dass die Ständekommission für die Ausrichtung der Prämienverbilligung den Selbstbehalt der Versicherten von 7,5 % auf 7 % senken werde. Mit der Änderung der Prämienverbilligungspraxis solle das mit diesem Erlass bezweckte Sozialziel besser erfüllt werden. Wenn die Versicherten die von ihnen erwartete Mitwirkung erbringen würden, sei die zusätzliche Belastung einer Familie infolge der geringen Prämienverbilligungsbeiträge tragbar.

Die in der Kontogruppe 2442 "Lebensmittelkontrolle" gegenüber der Rechnung 2006 stark angestiegenen Aufwendungen für die Entschädigung der Fleischkontrolle einerseits und Erträge aus Gebühren für die Schlachtier- und Fleischtieruntersuchung andererseits sind auf die durch die Bundesgesetzgebung verschärften Fleischkontrollen zurückzuführen. Landeshauptmann Lorenz Koller führt präzisierend aus, das Bundesamt für Veterinärwesen verlange die Kontrolle des lebenden Tieres vor der Schlachtung, welche entsprechende Mehrkosten verursache.

Grossrätin Vreni Inauen, Rüte, beantragt die Änderung der Überschrift "Familienzulage Landwirtschaft" der Kontogruppe 2452 in "Familienzulagen", zumal diese Überschrift auf die in dieser Kontogruppe zusammengeführten Konten besser passe. Statthalter Werner Ebnetter stimmt diesem Antrag zu und wird diese Änderung im Voranschlag 2009 vornehmen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 25 - 28)

Grossrat Albert Koller, Appenzell, wünscht Erläuterungen über den Umfang der im Konto 2540.361.00 budgetierten Aufwendungen für Entschädigungen an die Kantonspolizei Appenzell A.Rh. und regt angesichts des starken Kostenanstieges die Einholung von Konkurrenzofferten an.

Landesfährnich Melchior Looser führt in Beantwortung dieser Fragen aus, die Kantonspolizei

Appenzell I.Rh. schalte nachts auf die Einsatzzentrale des Kantons Appenzell A.Rh. um. Würde die Notrufzentrale auch in der Nacht von der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. belegt, müsste das Personal um zwei bis drei Personen aufgestockt werden. Die Kantonspolizei Appenzell A.Rh. nehme aufgrund eines Staatsvertrages im Notfall auch im Bezirk Oberegg Interventionen vor und stelle dafür nach Aufwand Rechnung. Diese Kosten würden ebenfalls in diesem Konto dargestellt. Eine Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei St.Gallen im Bereich der Einsatzzentrale würde wesentlich teurer ausfallen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 29 - 34)

In der Kontogruppe 2650 "Oberforstamt" sind in den Reiseentschädigungen die Reisekosten für den Besuch von Weiterbildungskursen und die Kilometerentschädigungen für den Oberförster und den Adjunkten des Oberforstamtes enthalten.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt in Bezug auf die Förderung des Grossviehabsatzes im Konto 2612.365.09 aus, mit dem Instrument der Viehabsatzförderung werde der Marktwert der Tiere offengelegt, damit nicht einzelne Händler einem Landwirt Zuchttiere unter dem Marktpreis abkaufen könnten. In Zeiten schlechterer Viehmarktpreise könne die Landwirtschaftskommission der Standeskommission Unterstützungsmassnahmen für den Absatz von Zuchtvieh und Schlachtvieh beantragen. Im Zeitpunkt des Erlasses dieser Gesetzgebung im Jahre 2000 habe der Grosse Rat den Betrag von Fr. 150'000.-- festgelegt. Im Rahmen von Sparübungen sei in den Jahren 2003 - 2005 dieser Betrag zur Förderung des Viehabsatzes um Fr. 10'000.-- gekürzt worden. Die Anzahl der aufgeführten Tiere habe sich stets zwischen 920 und 950 pro Jahr bewegt. Der Gesamttierbestand nehme nur ganz leicht ab und die Zahl der zu Schlachtzwecken aufgeführten Tiere werde auch in den nächsten Jahren in etwa gleich hoch sein, sodass kurz- und mittelfristig eine wesentliche Kürzung des zur Förderung des Viehabsatzes vorgesehenen Betrages nicht angezeigt sei.

Der im Konto 2628.365.00 unter dem Titel "Private Institutionen" budgetierte Aufwand von Fr. 36'000.-- stellt nach den Ausführungen von Landeshauptmann Lorenz Koller die Abgeltung des Kantons Appenzell I.Rh. aus Verträgen mit anderen Kantonen an grenzüberschreitende Projekte sowie die Kosten der von Dritten zuhanden des Departementes erstellten Gutachten dar.

Landeshauptmann Lorenz Koller erläutert die Entstehung und den Zweck des im Konto Nr. 2684.318.00 aufgeführten Verifikationsdienstes im Bereich der amtlichen Vermessung. Er führt dabei aus, nach Abschluss der amtlichen Vermessung verlange der Bund eine Verifikation der Vermessung. Diese vom Bund für den Kanton Appenzell I.Rh. erbrachte Dienstleistung sei für die Rechtsgültigkeit der Vermessungsdaten erforderlich. Die Daten sämtlicher Vermessungsnetze würden stichprobenweise überprüft. Wenn Ungenauigkeiten festgestellt werden, müsse sich das Departement an den Geometer wenden und die Fehlerquelle ausfindig machen sowie allenfalls Sanktionen ergreifen. Im Jahre 2003 sei im Verifikationsdienst eine Zusammenarbeit mit den Innerschweizer Kantonen geprüft, aber aus Kostengründen die Weiterführung der Zu-

sammenarbeit mit dem Bund beschlossen worden.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, verweist in der Kontogruppe 2660 "Natur- und Landschaftsschutz" auf den vorgesehenen wesentlich geringeren Bundesbeitrag und zeigt sich besorgt darüber, dass die von den Bezirken mit den einzelnen Grundeigentümern abgeschlossenen Verträge über die Nutzung von Naturschutzzonen unwirksam werden könnten, falls die Beitragssumme um mehr als 20 % abweicht. Landeshauptmann Lorenz Koller führt diesbezüglich aus, das Bundesamt für Umwelt habe jeweils erst im neuen Jahr die für das abgelaufene Jahr zugesprochenen Kredite ausbezahlt. Im Jahre 2007 sei im Hinblick auf das Inkrafttreten der NFA statt der zugesicherten Fr. 420'000.-- nur eine Akontozahlung über Fr. 100'000.-- ausgerichtet worden. Auf Intervention der Standeskommission und entsprechender Informierung der Bundesparlamentarier werde von den zuständigen Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates zuhanden des eidgenössischen Parlamentes ein Nachtragskredit für das Bundesamt für Umwelt beantragt. Dieses werde im Dezember über diesen Kredit befinden. Mit der NFA erhalte der Kanton im Rahmen einer vierjährigen Programmvereinbarung Bundesmittel für den Naturschutz. Wenn das eidgenössische Parlament dem Nachtragskredit nicht zustimme, könnten die vorgesehenen Auszahlungen nicht im vereinbarten Rahmen erfolgen, sodass die Kündigung verschiedener Verträge durch die betroffenen Grundeigentümer erwartet werden müsste.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 35 - 36)

Bei den im Konto 2700.365.01 zusammengefassten Projekten neue Regionalpolitik ist unter anderem das Projekt "Modellstall" enthalten. Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf die vom Bund beschlossene neue Regionalpolitik und teilt mit, dass die Standeskommission ein Massnahmenkonzept für die Jahre 2008-2011 beschlossen hat. Die darin enthaltenen Massnahmen sollten mit diesem Budgetposten finanziell abgedeckt sein.

Zusammenzug der Laufenden Rechnung (S. 37 - 38)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen Laufende Rechnung (S. 39 - 52)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 53 - 54)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung

50 Bau- und Umweltdepartement / Hochbauten (S. 55)

Keine Bemerkungen.

51 Bau- und Umweltdepartement / Tiefbauten (S. 56 - 57)

Keine Bemerkungen.

52 Erziehungsdepartement (S. 58)

Keine Bemerkungen.

53 Finanzdepartement (S. 59)

Säckelmeister Sepp Moser hält zum budgetierten Investitionsbetrag von Fr. 350'000.-- im Konto 5301.506.00 für den Ersatz der Telefonanlage fest, dass die bestehende Telefonanlage nach dem heutigen technischen Verständnis veraltet sei und ersetzt werden müsse. Für die Verbindung der ausserhalb der kantonalen Verwaltung angesiedelten Amtsstellen würden Glasfaserkabel verwendet, da diese gegenüber einer Anbindung mit der bisherigen Technik wesentlich günstiger ausfalle. Allein aufgrund der Verwendung von Glasfaserverbindungskabel mit den Aussenstationen könne ein wesentlicher Teil der für die neue Telefonanlage erforderlichen Mittel eingespart werden.

54 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 60)

Keine Bemerkungen.

55 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 61)

Keine Bemerkungen.

56 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 62)

Landeshauptmann Lorenz Koller weist im Zusammenhang mit der im Konto 5600.503.00 budgetierten Investition von Fr. 400'000.-- für die Seealp auf die tierschutzrechtlichen Probleme beim Stall des Alprechtes Spitzigstein hin, die es auszumerzen gelte. Mittlerweile habe er das Projekt eines kleinen Stalles sowie einer Käserei ausarbeiten lassen. Da es sich entgegen seiner ursprünglichen Auffassung um eine gebundene Ausgabe handle, hoffe er, dem Grossen Rat im Verlaufe des Frühjahres 2008 das Projekt zwecks Krediterteilung zum Beschluss unterbreiten zu können. Bei Realisierung des Projektes müsse selbstverständlich der Pachtzins entsprechend angepasst werden.

68 Abschreibungen (S. 63)

Keine Bemerkungen.

Zusammenfassung Investitionsrechnung (S. 64)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen Investitionsrechnung (S. 65 - 66)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 67 - 68)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 69 - 76)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell

Kommentar zum Voranschlag Spital Appenzell (S. 77 - 79)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Spital (S. 80)

Statthalter Werner Ebnetter gibt bezüglich der finanziellen Auswirkungen des Beizuges zusätzlicher Ärzte beim Spital zu bedenken, dass mehr Behandlungsfälle zwar mehr Ertrag bringen, sich andererseits aber auch das Defizit erhöht, da der Kanton neben höheren Honorarbeiträgen und Materialkosten zwischen 55 und 60 % der Fallkosten tragen muss. Andererseits dürfe aufgrund der Erfahrungen in den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres erwartet werden, dass die Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 200'000.-- bis Fr. 300'000.-- niedriger ausfallen werden.

Säckelmeister Sepp Moser nimmt auf die von Statthalter Werner Ebnetter angesprochene Problematik des steigenden Defizites mit der grösseren Anzahl Fälle Bezug und sieht darin die grosse Herausforderung für den Kanton bei der Planung der Strukturen des vorgesehenen Gesundheitszentrums, welches eine Rendite abwerfen müsse.

Kommentar zum Voranschlag Pflegeheim (S. 81 - 82)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Pflegeheim (S. 83)

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, erinnert an seine früheren Voten im Zusammenhang mit den im Konto Nr. 2310 budgetierten Besoldungen des Pflegepersonals des Pflegeheims. Er bemängelt, dass für die Besoldung des Pflegepersonals beim Pflegeheim lediglich eine Lohnerhöhung von 0,9 % budgetiert sei. Dies deute auf einen Stellenabbau oder auf eine weniger starke Erhöhung des Lohnes für das Pflegepersonal hin. Wegen des im Vergleich zu den umliegenden Spitälern tieferen Lohnes im Spital und Pflegeheim Appenzell müssten Probleme bei der Personalrekrutierung befürchtet werden. Statthalter Werner Ebnetter bestätigt, dass aufgrund der niedrigeren durchschnittlichen Bettenbelegung von lediglich 85 % im Vergleich zu der im Voranschlag 2007 prognostizierten Belegung von 90 % der Personalbestand etwas nach unten korrigiert werde. Demgegenüber seien ein Teuerungsausgleich und individuelle Lohnanpassungen von insgesamt 2 % in den Besoldungen für das Pflegepersonal berücksichtigt. Wie in anderen Bereichen befinde sich das Lohnniveau im Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu den Agglomerationen St.Gallen oder Winterthur auf einem etwas tieferen Niveau. Bei gleicher Stufenordnung seien die Angestellten des Spitals und Pflegeheims Appenzell im Vergleich zu Spitälern in St.Gallen um zwei Stufen tiefer eingeordnet.

Dem Einwand von Grossrat Walter Messmer, dass in Berücksichtigung der sehr hohen Pflege-

intensivität der Personalbestand des Pflegeheimes zu tief sei, hält Statthalter Werner Ebnetter entgegen, dass der Stellenplan aufgrund einer Überprüfung durch eine auswärtige Fachstelle angepasst worden sei. Das etwas tiefere Lohnniveau werde durch die günstigeren Lebenshaltungskosten weitgehend ausgeglichen.

Säckelmeister Sepp Moser verweist auf die Unterschiede zwischen der prozentualen Anpassung der Lohnsumme und der frankenmässigen Erhöhung für die einzelnen Angestellten. Die Veränderungen der Arbeitspensen bzw. die vorübergehende Nichtbesetzung einer freien Stelle würden sich ebenfalls auf die Gesamtlohnsumme auswirken.

Gymnasium Appenzell (S. 85 - 91)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung

Kommentar Budget Vollkostenrechnung Abwasser (S. 93)

Keine Bemerkungen.

Betriebsrechnung Abwasser (S. 94 - 95)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung Abwasser (S. 96 - 98)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung

Betriebsrechnung der Strassenrechnung (S. 99 - 101)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung der Strassenrechnung (S. 102 - 104)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Voranschlag für das Jahr 2008 wie vorgelegt einstimmig gut.

4.**Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2008**

Referent: Grossrat Hans Bächler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
46/1/2007: Antrag der Standeskommission
46/1/2007: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Grossrat Hans Bächler begründet in seinem Eintretensvotum die von der StwK beantragte zusätzliche Senkung des Gewinnsteuersatzes für die juristischen Personen auf 8,0 %. Dabei votiert er dafür, dass die Betriebe im Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit den Nachbarkantonen bezüglich der fiskalischen Lasten möglichst die gleichen Voraussetzungen erhalten sollen. Er ruft in Erinnerung, dass eine Sitzverlegung einzelner Betriebe hohe negative Auswirkungen auf das Budget des Kantons haben könne und überdies mit diesen Betrieben auch die Zahl der Arbeitsplätze ausserhalb des Kantons verlagert würde. Die übrigen von der Standeskommission beantragten Steuerparameter würden von der StwK unterstützt.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, unterstützt den Antrag der StwK mit der Begründung, dass diese Senkung des Gewinnsteuersatzes in Anbetracht des im Jahre 2001 neu eingeführten Dividendenbesteuerungssatzes von 50 % kein Steuergeschenk an juristische Personen sei. Die Senkung minimiere den Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Nachbarkanton. Der Kanton Appenzell I.Rh. bleibe damit für Unternehmen und Private nachhaltig attraktiv.

Grossrat Ruedi Eberle schliesst sich dem Votum von Grossrat Marco Züger an und verweist auf den selbst nach der Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 8,0 % weiterhin bestehenden Nachteil im Steuerwettbewerb mit dem Kanton Appenzell A.Rh.

Demgegenüber wird der Antrag der Standeskommission von Grossrat Erich Fässler, Appenzell, vollumfänglich unterstützt. Der von den Befürwortern der weiteren Steuersenkung ins Feld geführte Wettbewerbsnachteil werde von einer Studie der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell nicht gestützt. Gemäss dieser Studie sei der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit den Ostschweizer Kantonen gut positioniert. Er warnt im Weiteren davor, den gesetzlichen Rahmen des Steuerparameters bereits vollumfänglich auszuschöpfen, sodass künftige weitere Steuerreduktionen nur noch im Rahmen einer Revision des Steuergesetzes erfolgen könnten.

Eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 8,0 % könnte nach Meinung von Grossrat Bernhard Koch, Gonten, Begehrlichkeiten insbesondere seitens des Kantons St.Gallen betreffend höhere Abgeltungen in den Bereichen Bildung und Kultur wecken. In Anbetracht der Qualitäten des Standortes Appenzell hat er keine Bedenken, dass Betriebe bei der Festlegung des Gewinnsteuersatzes auf 8,8 % den Kanton verlassen könnten.

In der weiteren Diskussion sprechen sich Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, und Grossrat Roland Dörig, Appenzell, für den von der Standeskommission beantragten Gewinnsteuersatz von 8,8 % aus, während die Grossräte Thomas Rechsteiner, Rüte, und Martin Bürki, Obereggen, die weitergehende Senkung auf 8,0 % unterstützen.

Säckelmeister Sepp Moser spricht sich gegen die Verwendung der zusätzlichen Gelder aus dem Nationalbankgold und der Einführung der NFA zur Finanzierung unverhältnismässiger Steuersenkungen aus. Da der Kanton Appenzell I.Rh. nicht die erforderlichen finanziellen Ressourcen aufbringen könne, um bei der abwärtsgerichteten Steuerspirale weiterhin an der Spitze der Schweizer Kantone zu agieren, müssten die finanziellen Mittel für Massnahmen eingesetzt werden, welche die Attraktivität des Kantons auch ohne übermässige Steuerrabatte verbessern helfen.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Antrag der StwK:

"In Ziff. 2. soll der Gewinnsteuersatz auf 8,0 % festgelegt werden."

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 25 Stimmen mit absolutem Mehr für den von der Standeskommission beantragten Gewinnsteuersatz von 8,8 % aus.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2008 wie vorgelegt mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

5.**Finanzplanung 2008 - 2011**

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
47/1/2007 Antrag Standeskommission

Säckelmeister Sepp Moser hält ergänzend zur vorgelegten Finanzplanung fest, dass die Beträge in den Planjahren 2009 - 2011 eine teuerungsneutrale Fortschreibung der Zahlen des Voranschlages 2008 sind. Auswirkungen der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme sind, da diesbezüglich noch keine konkreten Beschlüsse vorliegen, in der Finanzplanung nicht berücksichtigt. Mit den zusätzlichen Mitteln aus der NFA sind eine Erhöhung der Nettoinvestitionen sowie eine gleichzeitige Senkung der Steuern beabsichtigt. Die vorliegende Finanzplanung ist als Frühwarnsystem für die nähere Zukunft gedacht. Eine Langfristplanung wie dies auch im Zusammenhang mit dem Gesundheitszentrum erforderlich ist, liegt noch nicht vor und soll in den nächsten Jahren angegangen werden.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, regt zuhanden der Standeskommission die Prüfung der Möglichkeiten der Realisierung einer zentralen Holzschnitzelheizung für die Versorgung der Gebäulichkeiten des Kantons sowie Dritter mit Heizwärme durch einen Wärmeverbund an.

Säckelmeister Sepp Moser sieht in diesem Anliegen ein Element, welches im Rahmen der von ihm beabsichtigten Langfristplanung, bei welcher es auch um die Sicherung und Ausweitung der Unabhängigkeit des Kantons geht, geprüft werden soll. Nach Vorliegen dieser Planung sind nach seiner Auffassung Prioritäten zu setzen und in erster Linie das Finanzierbare umzusetzen.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich nicht gegen die Prüfung der Möglichkeit einer grossen Holzschnitzelheizung aus, zweifelt jedoch an der Realisierbarkeit eines Fernwärmenetzes über grössere Gebiete des Dorfes Appenzell innert nützlicher Frist. Er sieht den Betrieb eines Energienetzes nicht als Aufgabe des Kantons. Landammann Carlo Schmid-Sutter schliesst sich dieser Meinung unter Hinweis auf die andernorts bei der Realisierung grösserer Holzfeuerungen festgestellten Probleme an.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, ersucht im Sinne des Votums von Säckelmeister Sepp Moser die Standeskommission um Aufnahme dieses Anliegens in die Langfristplanung.

Eintreten ist obligatorisch.

Gesamtrechnung Finanzplanung 2008 - 2011 (S. 1)

Keine Bemerkungen.

Kommentar zur Finanzplanung (S. 3 - 4)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 5 - 6)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung

10 Gesetzgebende Behörde (S. 7)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 8 - 9)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 10 - 15)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 16 - 19)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 20 - 23)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 24 - 28)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 29 - 33)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 34 - 40)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 41 - 43)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen Voranschlag 2008 zu den Finanzplanjahren 2009 - 2011 (S. 45 - 46)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 47)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 49 - 57)

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erkundigt sich im Zusammenhang mit der Kontogruppe 5007 "Spital Appenzell" nach dem Stand des Berichtes, welcher vom Grossen Rat an der Sitzung vom 26. März 2007 der Standeskommission und dem Spitalrat im Zusammenhang mit der Realisierung eines Gesundheitszentrums am Spital Appenzell in Auftrag gegeben wurde.

Statthalter Werner Ebnetter gesteht eine gewisse Verzögerung bei der Ausarbeitung dieses Berichtes ein und verweist auf die unter dem Traktandum "Mitteilungen und Allfälliges" folgenden Ausführungen.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, bezieht sich auf den bereits wieder abnehmenden Auftragsbestand im Baugewerbe und regt mit Blick auf die komfortable Finanzlage des Kantons eine Forcierung der Projektierungen wie auch der Umsetzung der geplanten Investitionen beim Spital und Gymnasium an.

Kommentar Abweichungen Voranschlag 2008 zu den Finanzplanjahren 2009 - 2011 (S. 59 - 60)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 61 - 64)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung**Kommentar Vollkostenrechnung Abwasser (S. 65 - 66)**

Keine Bemerkungen.

Betriebsrechnung Abwasser (S. 67 - 70)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, beantragt der Standeskommission im Rahmen einer mittel- und langfristigen Planung die Bedürfnisse im Hinblick auf die Mobilität des gesamten Langsamverkehrs sowie die Bedürfnisse in den Bereichen Freizeit, Sport und Erholung im ganzen Kantonsgebiet zu erfassen.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf das bestehende Instrument des Richtplanes, welcher u.a. auch den Bereich Langsamverkehr mitumfasst. Der im Jahre 2003 letztmals revidierte Richtplan könnte allenfalls in diesem Bereich angepasst werden, wobei auch die Unsicherheit über den künftigen Umfang der im Bereich Strassen erhältlichen Finanzmittel in die Planung einfließen müsste.

Im Bereich Freizeitanlagen stellt Landammann Carlo Schmid-Sutter die Zuständigkeit des Kantons in Frage. Gleichzeitig erklärt er sich bereit, in Vorbereitung der nächsten Perspektiven der Standeskommission den Umfang und die Abgrenzung der Aufgaben des Staates auch im Sinne einer Verzichtspannung eingehend zu überprüfen.

Grossrat Rolf Inauen erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Betriebsrechnung Strassen (S. 71 - 72)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung Strassen (S. 73 - 74)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt abschliessend von der Finanzplanung 2008 - 2011 Kenntnis.

6.**Gesetz über die Familienzulagen (FZG)**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
41/1/2007: Antrag Standeskommission

Am Schluss seines Eintretensvotums beantragt Grossrat Bernhard Koch im Namen der SoKo Eintreten auf das Gesetz und dessen Verabschiedung in der vorgelegten Form zuhanden der Landsgemeinde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Grossrat Toni Heim, Appenzell, beantragt die Ergänzung von Art. 2 mit einem Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

"²Der Grosse Rat kann höhere Kinder- und Ausbildungszulagen festlegen."

Mit dieser Ergänzung soll der Grosse Rat die Kompetenz erhalten, über die Mindestansätze hinaus Kinderzulagen zu beschliessen. Im Weiteren weist darauf hin, dass bei den Steuern und anderen Abgaben ebenfalls der Grosse Rat für die Festlegung der Steuerprozente und -tarife zuständig ist.

Statthalter Werner Ebnetter gibt dem Antrag der Standeskommission den Vorzug. Er weist darauf hin, dass die vom Bund festgelegten Mindestansätze gegenüber den bisherigen Kinderzulagen im Kanton höher sind und überdies lediglich aus den Beiträgen der Arbeitgeber finanziert werden. Eine weitergehende Erhöhung über den Mindestansatz sieht Statthalter Werner Ebnetter nur im Fall der Mitfinanzierung durch Beiträge der Arbeitnehmer.

Grossrat Toni Heim präzisiert sein Votum dahingehend, dass nicht eine Erhöhung zur Diskussion steht, sondern die generelle Kompetenz des Grossen Rates, abweichend von Art. 2 dieses Gesetzes höhere Zulagen beschliessen zu können.

Gegenantrag von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell:

Der Wortlaut von Art. 2 des Gesetzes soll durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

"Es werden Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet, die jährlich vom Grossen Rat festgelegt werden."

In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag von Grossrat Toni Heim mit 16 Stimmen gegenüber dem Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser, auf welchen 14 Stimmen entfallen.

In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 26 Stimmen für die von Grossrat Toni Heim beantragte Ergänzung von Art. 2 mit einem neuen Abs. 2 aus. Der Antrag der Ständekommission unterliegt demgegenüber mit 19 Stimmen.

Art. 3 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Unter Verweis auf die in Art. 2 beschlossene Ergänzung mit einem Abs. 2 beantragt Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, den Ersatz des letzten Satzes von Art. 6 Abs. 1 durch folgenden neuen Wortlaut:

"Es können auch Beiträge der Arbeitnehmenden zur Deckung der Aufwendungen erhoben werden."

Landammann Carlo Schmid-Sutter beantragt in Präzisierung des Antrages von Grossrat Ruedi Eberle den Ersatz von Art. 6 Abs. 1 letzter Satz durch folgenden Wortlaut:

"Der Grosse Rat kann auch die Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden beschliessen."

Grossrat Ruedi Eberle schliesst sich der von Landammann Carlo Schmid-Sutter angeregten Präzisierung seines Antrages an.

Landeshauptmann Lorenz Koller hegt Zweifel bezüglich der Vereinbarkeit dieses Antrages mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen. Er beantragt, diesen Punkt durch die Ständekommission auf die zweite Lesung hin überprüfen zu lassen.

Säckelmeister Sepp Moser legt die Ausführungen von Grossrat Ruedi Eberle dahingehend aus, dass die im Bundesgesetz festgelegten Mindestanträge allein von den Arbeitgebenden finanziert werden sollen. Werden höhere Zulagen ausgerichtet, sind die Arbeitnehmenden zur Mitfinanzierung beizuziehen. Diese Auslegung wird nicht bestritten.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat in erster Lesung mit 30 Stimmen den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle, präzisiert im Sinne des Antrages von Landammann Carlo Schmid-Sutter, gut. Demgegenüber unterliegt der Antrag der Standeskommission mit 14 Stimmen.

Art. 7 - 11

Keine Bemerkungen.

Es findet eine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Gesetz über die Familienzulagen mit den beschlossenen Änderungen in erster Lesung einstimmig gut.

7.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
37/1/2007: Antrag Standeskommission
37/1/2007: Antrag Kommission für Wirtschaft

Grossrat Alfred Inauen beantragt im Namen der WiKo Eintreten auf den Landsgemeindebeschluss und Gutheissung mit den beiden auf dem blauen Blatt beantragten redaktionellen Anpassungen. Im Anschluss an die Detailberatung solle der Antrag der WiKo, auf die zweite Lesung hin Art. 6 zusätzlich in die Revision miteinzubeziehen, diskutiert und diesbezüglich Beschluss gefasst werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Antrag WiKo:

Der von der Standeskommission vorgeschlagene Art. 4 Abs. 3 soll aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

"³Sie kann das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) ermächtigen, Aufgaben an öffentliche oder private Leistungserbringer zu übertragen."

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo betreffend Änderung des von der Standeskommission vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 3 gut.

Antrag WiKo:

Ziff. II. des Antrages der Standeskommission soll mit einem neuen Abschnitt mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"In Art. 5 wird der Ausdruck "das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt)" durch den Ausdruck "das Departement" ersetzt."

Der Grosse Rat heisst den von der WiKo vorgeschlagenen Antrag betreffend Änderung von Art. 5 gut.

Ziff. III. - IV.

Keine Bemerkungen.

Antrag WiKo:

Die Standeskommission soll beauftragt werden, den bisherigen Art. 6 hinsichtlich einer Kantonalisierung zu prüfen und allenfalls in die Revision miteinzubeziehen.

Grossrat Alfred Inauen begründet den Antrag der WiKo dahingehend, die Kantonalisierung der Tierkörpersammelstelle werde weder von der Standeskommission noch von den Bezirken abgelehnt. Die Zuständigkeiten in diesem Bereich sollten im Rahmen der Revision des Landwirtschaftsgesetzes angepasst werden, damit nicht bereits in einem Jahr der Landsgemeinde eine erneute Revision desselben Gesetzes vorgelegt werden müsse.

Zusatzantrag Standeskommission:

Auf die Auftragserteilung an die Standeskommission, den bisherigen Art. 6 hinsichtlich einer Kantonalisierung zu prüfen und allenfalls in die Revision miteinzubeziehen, soll verzichtet werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt zur Begründung dieses Zusatzantrages aus, in der Vernehmlassung im Rahmen der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme hätten sich drei Bezirke für die Beibehaltung ihrer Zuständigkeit für die Tierkörpersammelstellen ausgesprochen. Die Standeskommission vertrete die einhellige Auffassung, die in Art. 6 des Landwirtschaftsgesetzes geregelten Aufgaben der Bezirke müssten im Rahmen der mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme einhergehenden Gesetzesanpassungen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, schliesst sich der Haltung der Standeskommission an.

Säckelmeister Sepp Moser verweist auf die Notwendigkeit, dass die Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme dem Grossen Rat und der Landsgemeinde in einem Paket unterbreitet wird. Damit soll verhindert werden, dass durch einzelne Vorentscheide die mit der Gesamtvorlage verfolgten Prioritäten abweichend festgelegt und in der Folge bei der Neufestlegung der Finanzströme austariert werden müssen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission betreffend Verzicht auf die Prüfung des bisherigen Art. 6 in Richtung Kantonalisierung mit klarem Mehr gutgeheissen.

Die Durchführung einer zweiten Lesung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes mit den beschlossenen Änderungen mit 46 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

8.**Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
42/1/2007: Antrag Standeskommission
42/1/2007 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Grossrat Bruno Ulmann beantragt im Namen der ReKo Eintreten und Gutheissung in Berücksichtigung der auf den blauen Blättern beantragten formellen Änderungen in den Marginalien zu den Art. 3 - 5.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Antrag ReKo:

In der Marginalie sollen der Ausdruck "Begriffe" und die Ziff. 1 ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo betreffend Änderung der Marginalie zu Art. 3 diskussionslos gut.

Art. 4

Antrag ReKo:

In der Marginalie zu Art. 4 soll die Ziff. 2 gestrichen werden.

Der Antrag der ReKo betreffend Änderung der Marginalie zu Art. 4 wird vom Grossen Rat ohne Diskussion angenommen.

Art. 5

Antrag ReKo:

In der Marginalie zu Art. 5 soll Ziff. 3 gestrichen werden.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der ReKo betreffend Änderung der Marginalie zu Art. 5 diskussionslos zu.

Art. 6 - 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Grossrätin Lydia Hörler, Appenzell, verweist auf die vom Grossen Rat an der Session vom 22. Oktober 2007 verabschiedeten Bestimmung im Lotteriegesez, gemäss welcher die Durchführung von Tombolas erst mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- bewilligungspflichtig ist. Sie erkundigt sich bei Landesfährnich Melchior Looser nach den Überlegungen der Standeskommission, warum sämtliche Lottospiele einer Bewilligung bedürfen.

Für die Durchführung von Lottospielen durch Vereine oder Körperschaften im Kanton ist nach den Ausführungen von Landesfährnich Melchior Looser jeweils eine Bewilligung einzuholen, damit Gewähr besteht, dass die in der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 festgelegte Plansumme von maximal Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung nicht überschritten wird.

Art. 15 - 23

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen mit den beschlossenen Änderungen mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

9.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Um- und Ausbau des Gymnasiums Appenzell**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
43/1/2007: Antrag Standeskommission
43/1/2007: Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Im Anschluss an das Eintretensvotum von Grossrat Bernhard Koch führt Grossrat Ueli Manser, Schwende, aus, er sei ebenfalls von der Notwendigkeit der Sanierung des Gymnasiums Appenzell überzeugt, erachte andererseits die von der Standeskommission vorgeschlagene Etappierung in sieben Bauetappen als unzweckmässig. Es ist daher seines Erachtens eine Zusammenlegung gewisser Bauetappen zu prüfen. Solange die Detailplanung des Kapellentraktes nicht vorliegt, spricht er sich gegen die von der Standeskommission bzw. der SoKo beantragten Begrenzungen der jährlich möglichen Investitionen aus. Ziff. II. des Antrages der Standeskommission soll durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

¹Die Gesamtanierung ist nach den Grundsätzen eines optimalen Bauablaufs und nach den Erfordernissen des Schulbetriebes vorzunehmen.

²Zu diesem Zweck kann die Standeskommission die Gesamtanierung in Bauetappen unterteilen, die vom Grossen Rat im Rahmen des Investitionsbudgets zu bewilligen sind.

³Nach der Vollendung des Ausbaus des Kapellentraktes legt die Standeskommission dem Grossen Rat eine Situationsanalyse betreffend die weiteren notwendigen Bauarbeiten vor.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, verweist auf die in der Kostenzusammenstellung vorgesehenen Aufwendungen für einen Wettbewerb und erkundigt sich bei der Standeskommission, in welcher Form ein allfälliger Wettbewerb ausgeschrieben werde und wie die Vorgaben der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen aussehen. Weiter ist für ihn unklar, ob die eingesetzten Planungskosten für die erste Etappe oder für die Gesamtanierung gedacht sind.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält zum Votum von Grossrat Josef Sutter, Schwende, fest, die Planungskosten würden zum Teil in den einzelnen Bauphasen ausgewiesen. Die in der Phase P enthaltenen Planungskosten würden die zu Beginn vorgesehene Planung betreffen. Für die Form der Ausschreibung der Bauarbeiten sei das Bau- und Umweltdepartement zuständig.

Bauherr Stefan Sutter führt dazu aus, die Anfangsplanungsphase werde im selektiven Einladungsverfahren ausgeschrieben. Angesichts des vorgesehenen Bauumfanges müssten die

Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen beachtet werden.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, gibt seiner vollen Unterstützung der Vorlage der Standeskommission Ausdruck. Zum Votum von Grossrat Ueli Manser führt er präzisierend aus, die Etappierung sei auf Wunsch der Lehrerschaft am Gymnasium beschlossen worden. Er könne aber auch den Antrag Manser unterstützen, dass nicht auf einer fixen Bausumme pro Etappe beharrt und der Standeskommission die Kompetenz zum Beschluss einzelner grösserer Etappen, sofern dies zweckmässig erscheint, eingeräumt werden soll. Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, spricht sich ebenfalls für die Einräumung des finanziellen Freiraumes an die Standeskommission, insbesondere in den ersten drei Phasen, aus.

Die Bauphasen 1 - 3 können nach den Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter zusammengefasst werden, da sie den Schulbetrieb weniger stören. In den weiteren Phasen, wenn einzelne Schulzimmer umgebaut, vergrössert oder zusammengefügt werden, soll vermehrt auf den Schulbetrieb Rücksicht genommen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Antrag SoKo:

Die beantragte Ziff. II. soll aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

"¹Die Gesamtanierung ist in den jährlichen Bauetappen von jeweils höchstens Fr. 2 Mio. zu unterteilen.

²Die Standeskommission überprüft die Etappierung jährlich. Sie kann Etappen verschieben oder ausschliessen; sie begründet ihren Entscheid im folgenden Geschäftsbericht."

Die SoKo begründet ihren Antrag im Wesentlichen dahingehend, dass der Standeskommission ein grösserer Handlungsspielraum bei der Umsetzung der einzelnen Tranchen bleibt. Da der Standeskommission ohnehin das Recht zukommt, die Kredite für die einzelnen Tranchen im Rahmen ihres Budgetantrages an den Grossen Rat einzuholen, muss dies nicht im Landsgemeindebeschluss wörtlich festgeschrieben werden. Die Standeskommission soll allerdings beauftragt werden, die Etappierung jährlich zu überprüfen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt den Beschluss der Standeskommission, die von ihr beantragte Ziff. II. zugunsten des Antrages der SoKo zurückzuziehen, bekannt. Den Antrag von Grossrat Ueli Manser, welcher der Standeskommission bisher nicht vorgelegen hatte, erachtet er jedoch als zweckmässiger.

Auch Bauherr Stefan Sutter kann sich dem Antrag von Grossrat Ueli Manser im Wesentlichen anschliessen, wobei er die Problematik darin sieht, dass der Grosse Rat gemäss Abs. 2 des Antrages die einzelnen Bauetappen im Rahmen des Investitionsbudgets jährlich genehmigen muss, was die Flexibilität im Bauablauf wesentlich einschränkt.

Grossrat Ueli Manser ergänzt seinen Antrag dahingehend, dass der Wortlaut auf die zweite Lesung hin nochmals eingehend überprüft werden soll. Es erscheint ihm allerdings unzumutbar, vor der erforderlichen Feinplanung den Kreditumfang für die einzelnen Tranchen festzulegen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ueli Manser mit einer Gegenstimme gut.

Ziff. III. - IV.

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtanierung des Gymnasiums Appenzell mit der beschlossenen Änderung in erster Lesung gut.

10.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
44/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann beantragt dem Grossen Rat in seinem Eintretensvotum im Namen der ReKo die Annahme des Grossratsbeschlusses im vorgelegten Sinne.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf die in der Botschaft erwähnte gestiegene Komplexität der von der Jugendanwaltschaft und dem Jugendgerichtsschreiber zu betreuenden Fälle und bemängelt, dass im Bezirk Oberegg keine Änderung vorgesehen ist, obwohl die Komplexität ebenfalls gestiegen ist. Im Sinne einer professionellen und einheitlichen Rechtsprechung innerhalb des Kantons beantragt er dem Grossen Rat auf den vorliegenden Grossratsbeschluss nicht einzutreten und die Standeskommission mit der Ausarbeitung einer neuen Vorlage, in welcher der künftige Jugendanwalt auch für den Bezirk Oberegg zuständig ist, auszuarbeiten.

Landesfähnrich Melchior Looser verweist auf die Dringlichkeit dieser Vorlage und erinnert daran, dass es im vorliegenden Fall lediglich um die Neuordnung des Jugendanwaltes im inneren Landesteil in das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement geht.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, setzt sich für die Belassung der bestehenden Regelung im Bezirk Oberegg ein, da es bisher keine Beanstandungen gegeben habe und keine Problemfälle zu bewältigen seien.

Grossrat Herbst Wyss, Rüte, beantragt eine juristische Abklärung der Frage, ob bei Problemen im Bezirk Oberegg die als Jugendanwalt im inneren Landesteil zuständige Person auch im Bezirk Oberegg als Jugendanwalt eingesetzt werden könnte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf die besondere Rechtslage aufgrund der neuen Jugendstrafprozessordnung, welche der Standeskommission die Kompetenz für die Wahl des Jugendanwaltes einräumt. Andererseits hat der Grosse Rat über dessen organisatorische Eingliederung zu befinden. Im Falle des Jugendgerichtes müsste eingehender geprüft werden, ob es sich gleich verhält wie bei der Jugendanwaltschaft. Er ersucht Grossrat Martin Breitenmoser, seinen Antrag zurückzuziehen, zumal er den damit angestrebten Zweck nicht erreicht. Im Falle des Nichteintretens des Grossen Rates auf die Vorlage wäre die Standeskommission in ihrer Wahl des Jugendanwaltes weiterhin frei und könnte Bezirksgerichtspräsident Caius Savary als Jugendanwalt bezeichnen, selbst wenn die Jugendanwaltschaft organisatorisch im Gesundheits- und Sozialdepartement verbleibt.

Grossrat Martin Breitenmoser zeigt sich unter der Bedingung, dass die Standeskommission sein Anliegen um eine professionelle und einheitliche Rechtsanwendung im Bereich Jugendanwaltschaft im Kanton zur Prüfung entgegennimmt, zum Rückzug seines Antrages bereit.

Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt in Vertretung der Standeskommission diese Angelegenheit zur Prüfung entgegen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente wie vorgelegt einstimmig gut.

11.**Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte**

Referent: Bauherr Stefan Sutter
38/1/2007: Antrag Standeskommission

Gemäss dem Eintretensvotum von Bauherr Stefan Sutter soll mit der Vorlage der Standeskommission die Ermächtigung eingeräumt werden, dass kleinere Änderungen im Konkordat aus dem Jahre 1951 durch die Standeskommission genehmigt werden können.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte wie beantragt einstimmig gut.

12.**Geschäftsbericht 2006 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
39/1/2007: Antrag Büro Grosser Rat

Grossrat Bernhard Koch beantragt im Namen der SoKo, die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen und von den Berichten der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen.

Statthalter Werner Ebnetter verweist insbesondere auf die per 1. Januar 2008 in Kraft tretenden wesentlichen Änderungen bei der Invalidenversicherung, mit welchen der in den letzten Jahren stark gestiegenen Anzahl der Neurenten begegnet und die Invalidenversicherung finanziell stabilisiert werden soll.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2006 der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis. In der Abstimmung wird dem Bericht der Familienausgleichskasse ohne Gegenstimme die Genehmigung erteilt.

13.**Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
40/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bernhard Koch weist einleitend auf das am 1. Januar 2009 in Kraft tretende Bundesgesetz über die Familienzulagen hin, mit dem eine zwingende Erhöhung der Kinderzulagen auf mindestens Fr. 200.-- einhergehen wird. Aufgrund der Reserven der Familienausgleichskasse sollen jedoch die letztmals im Jahre 2002 angepassten Kinderzulagen bereits auf den 1. Januar 2008 an die künftige Bundesgesetzgebung angepasst werden. Im Namen der SoKo wird dem Grossen Rat die Verabschiedung des Grossratsbeschlusses im vorgeschlagenen Sinne beantragt.

Statthalter Werner Ebnetter verweist ergänzend auf den Stand der Reserven der Familienausgleichskasse von voraussichtlich 118 % per Ende 2007. Er ruft in Erinnerung, dass das künftige Bundesgesetz über die Familienzulagen die Reserven der Familienausgleichskassen auf maximal 100 % limitiert.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.

14.**Zwischenbericht der Standeskommission zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
50/1/2007: Bericht Standeskommission

Nach der Orientierung von Landammann Carlo Schmid-Sutter über den Stand der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme nach der Vernehmlassung bei den Bezirken und Schulgemeinden legt er das von der Standeskommission vorgesehene weitere Vorgehen dar. Demnach soll die Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme angesichts der mit der Neuregelung der Zuständigkeit einhergehenden finanziellen Konsequenzen in einer Gesamtvorlage der Landsgemeinde 2009 zum Beschluss unterbreitet werden.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, nimmt auf die von der Standeskommission im Rahmen der Umsetzung der NFA begonnene Überprüfung einer Neuzuteilung der Kantons- und Bezirksstrassen Bezug und gibt der Erwartung der Bezirke nach einer schnellen Umsetzung der neuen Strassenzuteilung inklusive Diskussion über die Neuverteilung der Bundesbeiträge an die Strassenlasten Ausdruck.

Grossrat Martin Bürki, Obereg, bekräftigt das Votum von Grossrat Josef Sutter und verweist auf die Bedeutung der Verteilung der künftigen Strassenlasten für die einzelnen Bezirke.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, bemängelt die späte Zustellung des Berichtes der Standeskommission über die Vernehmlassungsergebnisse und bezweifelt daher die Zweckmässigkeit einer Diskussion anlässlich der heutigen Session.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf den Zweck dieses Zwischenberichtes, welcher zur Information des Grossen Rates an einer beliebigen Session abgegeben werden kann. Im Weiteren gibt er zu bedenken, dass der Grosse Rat nach Vorliegen der Botschaft der Standeskommission einlässlich über die beantragte Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme diskutieren kann.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, zeigt sich enttäuscht, dass die Standeskommission nur die Entflechtung der bestehenden Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden überprüft hat. Nach seiner Meinung müsste eine Neuregelung der Strukturen und Aufgabenteilung im Kanton eingehend diskutiert werden, auch wenn die Bezirksbehörden offenbar nichts davon halten. In Bezug auf die Kosten der Oberstufe fordert er die Standeskommission auf, die Erteilung eines Leistungsauftrages des Kantons an die Schulgemeinden Appenzell und Obereg verbunden mit einer Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Schulgemeinden oder einem horizontalen Finanzausgleich unter den Schulgemeinden zu prüfen und mit den Schulgemein-

den zu diskutieren.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, nimmt ebenfalls auf die von der Standeskommission vorgesehene Regelung der Zuständigkeit und der Finanzierung der Oberstufen Bezug und gibt unter Verweis auf die überwiegend ablehnenden Stellungnahmen der Schulgemeinden sein Befremden gegenüber dieser geplanten Vorgehensweise bekannt. Er ersucht die Standeskommission, die Vernehmlassungsantworten in die weiteren Schritte miteinzubeziehen und den derzeit bestehenden Auftrag der Schulgemeinden für die Durchführung der obligatorischen Schulpflicht zu bestätigen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter antwortet, die Standeskommission habe von diesen Anregungen des Grossen Rates Kenntnis genommen und werde diese bei der Ausarbeitung der Vorlage prüfen.

Der Grosse Rat nimmt vom vorgelegten Zwischenbericht der Standeskommission zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme Kenntnis.

15.**Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
49/1/2007: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen erteilt:

- **Andreas Hunziker**, geb. 1977 in Zürich, Bürger von Oberkulm AG, verheiratet, sowie seiner Tochter **Emily Viktoria Hunziker**, geb. 2006, wohnhaft Marktgasse 7, 9050 Appenzell.
- **Dobrinko Kovacevic**, geb. 1976 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Feldstrasse 1, Appenzell.

Im Weiteren weist der Grosse Rat das Landrechtsgesuch eines Ehepaares sowie von zwei weiteren Einzelpersonen wegen mangelnder Integration in unsere Gesellschaft ab.

16.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum ergehen folgende Mitteilungen bzw. werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Statthalter Werner Ebnetter orientiert den Grossen Rat über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse des Grossen Rates in Sachen Spital und Pflegeheim Appenzell. Daraus geht im Wesentlichen hervor, dass bereits zwei der drei bewilligten Arztpraxen im Spital eingebaut sind und ein Gynäkologe und ein Augenarzt die Tätigkeit in diesen Räumlichkeiten aufgenommen haben. Weiter führt Statthalter Werner Ebnetter aus, die Auslastung der Spitalinfrastruktur und die Fallzahlen im stationären Bereich des Spitals würden sich erfreulich entwickeln, was andererseits eine grosse Herausforderung für die Spitalleitung, die Bereichsleitungen und das gesamte Spitalpersonal sei. Er spricht in diesem Zusammenhang allen Beteiligten für die Annahme dieser Herausforderung den Dank aus. Schliesslich räumt er gegenüber dem Grossen Rat eine gewisse Verzögerung bei der Bearbeitung des dem Spitalrat erteilten Auftrages betreffend die Gesamtplanung und Erstellung eines Businessplanes für das zukünftige Gesundheitszentrum ein. Diese Unterlagen sollen allerdings Ende Februar 2008 vorliegen.

Die Grossräte Martin Breitenmoser, Appenzell, und Andreas Moser, Rüte, betonen die Bedeutung der Weiterführung des auf zwei Jahre abgeschlossenen und sich nach Ablauf dieser Frist automatisch um ein Jahr verlängernden Zusammenarbeitsvertrages mit dem Kantonsspital St.Gallen für die Beibehaltung der hohen Qualität und einer guten Auslastung des Spitals Appenzell.

- Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, nimmt auf die per 1. September 2007 in Kraft getretenen Änderungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung Bezug und stellt im Hinblick auf die Handhabung der Neuerung betreffend Ermöglichung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens für Landwirte die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Diskussion.

Die Standeskommission hat nach den Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter im August 2007 in einem formellen Standeskommissionsbeschluss den in der bisherigen Raumplanungsgesetzgebung geltenden Status bisweilen eingefroren. Gleichzeitig hat das Land- und Forstwirtschaftsdepartement der Standeskommission Vorschläge betreffend künftige Ausweitungen nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der Landwirtschaftszone zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind im Rahmen der Beratung der Totalrevision der kantonalen Baugesetzgebung bzw. der Bauverordnung eingehend zu diskutieren.

- Auf Anfrage von Grossrat Toni Heim, Appenzell, ob die Standeskommission bei ihrem vorläufigen Entscheid des Verzichtes auf die Ausgestaltung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern nach ökologischen Kriterien festhalten will, verweist Bauherr Stefan Sutter auf die

Problematik des im Vorhaben enthaltenen Bonus-/Malus-Systems, da die besonderen Siedlungsverhältnisse im Kanton Appenzell I.Rh. die Anwendung eines Malus-Systems nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Ohne Anwendung des Malus-Systems müsste die Öffentlichkeit die für die Ausrichtung der Boni benötigten Gelder bereitstellen. In Berücksichtigung der erwarteten geringen Lenkungswirkung dieser Steuer von rund 3 % erscheint es der Standeskommission zweckmässiger, diese öffentlichen Mittel in energieeffiziente Vorkehren wie zum Beispiel in das Programm zur Förderung energiesparender Bauten zu investieren.

- Landeshauptmann Lorenz Koller zeigt sich auf ein Votum von Grossrat Albert Koller, Appenzell, bereit, das Problem der vermehrt in den Wäldern anzutreffenden Holzabfälle zu prüfen.
- Landammann Carlo Schmid-Sutter beantwortet eine Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, betreffend Aufnahme des Themas "sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe" in den kantonalen Lehrplan der Primarschule. Das Erziehungsdepartement ist im Rahmen der Bearbeitung zum Schluss gelangt, dass eine Überarbeitung des kantonalen Lehrplanes in Anbetracht des 2011 zur Einführung gelangenden regionalen Deutschschweizer Lehrplanes nicht mehr sinnvoll ist und bis zur Einführung des neuen Lehrplanes eine ergänzende Weisung durch die Landeschulkommission beschlossen werden soll.

Der Bericht wird den Mitgliedern des Grossen Rates mit dem Protokoll über die heutige Session zur Kenntnis gegeben.

9050 Appenzell, 20. Dezember 2007

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2008

vom 26. November 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2008 beträgt 85 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2008 beträgt 8.8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2008 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2008 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz für das Jahr 2008 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. November 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Fam-
lienzulagengesetz; FamZG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfas-
sung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Ausrichtung von Familienzulagen

Art. 1

Die Ausrichtung von Familienzulagen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung Grundsatz
über die Familienzulagen.

Art. 2

¹Es werden Kinder- und Ausbildungszulagen in Höhe der Mindestansätze gemäss
der Bundesgesetzgebung ausgerichtet.

Zul. Formatiert: Hochgestellt
und -höhe

²Der Grosse Rat kann höhere Kinder- und Ausbildungszulagen festlegen.

Formatiert: Hochgestellt

Art. 3

Arbeitnehmende, deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzu-
lagen liegt, sind den Nichterwerbstätigen gleichgestellt.

Arbeitnehmende
mit tiefen Ein-
kommen

II. Organisation

Art. 4

Durchführungsstelle ist die kantonale Familienausgleichskasse. Sie ist berechtigt,
den Beitragsbezug bei den Arbeitgebenden an Verbandsausgleichskassen zu dele-
gieren.

Durchführungs-
stelle

Art. 5

¹Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz
in Appenzell.

Kantonale Fami-
lienausgleichs-
kasse

²Der Grosse Rat regelt die Organisation.

³Mit der Geschäftsführung wird die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. beauftragt.

III. Finanzierung

Art. 6

Beiträge

¹Zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen an die Arbeitnehmenden wird von den Arbeitgebenden ein Beitrag in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. Es können auch Beiträge der Arbeitnehmenden zur Deckung der Aufwendungen erhoben werden.

Gelöscht: Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden nicht belastet.

²Der Beitragssatz wird von der Standeskommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.

³Der Mittelbedarf ergibt sich aus den Zulagenzahlungen und den Verwaltungskosten der Durchführungsstelle.

⁴Beitragspflichtig sind Arbeitgebende, die auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. einen Geschäftssitz haben oder eine Zweigniederlassung unterhalten und Arbeitnehmende beschäftigen, ferner die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe sowie die Hausdienstarbeitgebenden.

⁵Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Kantonsbeitrag

Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus; dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

Interkantonale Vereinbarungen

Die Standeskommission ist ermächtigt, mit anderen Kantonen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 FamZG abweichende Regelungen betreffend die anwendbare Familienzulagenordnung zu vereinbaren.

Art. 10

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

²Die Ständeskommission hebt die Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 nach deren Vollzug auf.

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere Aufhebung bisherigen Rechts

- a) das Gesetz über die Kinderzulagen vom 29. April 1962;
- b) die Verordnung über die Kinderzulagen vom 9. Juni 1980;
- c) der Ständeskommissionsbeschluss über die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse vom 30. August 2005;
- d) der Ständeskommissionsbeschluss über die Zulagen für im Ausland wohnhafte Kinder.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG) vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 2 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Das Gesetz gilt ferner für weitere einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Projekte, die gemäss Bundesrecht im Geltungsbereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen liegen.

II.

Der bisherige Art. 4 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Sie kann das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) ermächtigen, Aufgaben an öffentliche oder private Leistungserbringer zu übertragen.

Der bisherige Art. 4 Abs. 3 wird aufgehoben und ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

⁴Sie wählt eine Kommission für Beiträge und Betriebshilfe.

In Art. 5 wird der Ausdruck "Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt)" durch den Ausdruck "Das Departement" ersetzt.

III.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Kanton fördert die Viehzucht und -haltung. Er kann Förderungsmassnahmen organisieren, unterstützen oder daran Beiträge ausrichten.

Der bisherige Art. 11 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Kanton kann für Massnahmen und Projekte im Bereich Viehabsatz Leistungen erbringen.

Der bisherige Art. 15 wird ersatzlos aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 60 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken
(Spielbankengesetz; SBG) vom 18. Dezember 1998 und Art. 20 Abs. 1 der Kan-
tonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten, Unterhal-
tungsspielautomaten und Spiellokalen sowie die Durchführung von Lottospielen und
lottospielähnlichen Veranstaltungen.

Gegenstand

Art. 2

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) ist
die zuständige Behörde und erteilt insbesondere die notwendigen Bewilligungen. Es
kann seine Aufgaben an eine Amtsstelle delegieren.

Zuständigkeit,
Bewilligungen

II. Geschicklichkeitsspielautomaten, Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokale

Art. 3

Geschicklichkeitsspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die gegen
ein Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen
Ablauf oder Ausgang von der Geschicklichkeit des Spielers* abhängt und das die
Ausschüttung eines Geldgewinnes oder eines geldwerten Vorteils in Aussicht stellt
und dem unabhängig davon ein Unterhaltungswert zukommt.

Geschicklich-
keitsspielauto-
maten

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Unterhaltungsspielautomaten

Unterhaltungsspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die gegen ein Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Ablauf oder Ausgang von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, in erster Linie der Unterhaltung dient und weder die Ausschüttung eines Geldgewinns noch eines geldwerten Vorteils in Aussicht stellt.

Art. 5

Spiellokale

¹Spiellokale sind Räumlichkeiten, in denen Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten gewerbsmässig zum allgemeinen Gebrauch aufgestellt sind.

²Spiellokale müssen in bau- und sanitätspolizeilicher Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die an Räumlichkeiten von Gastwirtschaften im Sinne der Gastgewerbegesetzgebung gestellt werden.

³Die Standeskommission erlässt die für eine einwandfreie Betriebsführung von Spiellokalen erforderlichen Vorschriften, namentlich über die Öffnungszeiten, die Aufsicht, die räumliche Anordnung der Automaten sowie über die Verhängung von Spielsperren und Zutrittsbeschränkungen von Personen, von denen der Betriebsleiter aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 6

Betriebsort

¹Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten dürfen nur in Wirtschafts- und Dancingbetrieben sowie Spiellokalen betrieben werden.

²In Spiellokalen darf die Anzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten nicht mehr als die Hälfte aller in Betrieb stehenden Spielautomaten betragen.

³In Wirtschafts- und Dancingbetrieben dürfen höchstens vier Spielautomaten betrieben werden, wobei die Anzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten nicht mehr als die Hälfte aller in Betrieb stehenden Spielautomaten betragen darf.

⁴Es ist verboten, Spielautomaten in Nebenzimmern, Korridoren, Treppenaufgängen, Toiletten und anderen nicht ständig beaufsichtigten Räumen oder im Freien aufzustellen.

Art. 7

Einsatz und Gewinn

¹Die Standeskommission legt für die Geschicklichkeitsspielautomaten den maximalen Einsatz pro Spiel fest.

²Die Vernetzung mehrerer Geschicklichkeitsspielautomaten ist nicht gestattet.

Art. 8

Bewilligungspflicht

¹Das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten zum allgemeinen Gebrauch sowie der Betrieb eines Spiellokals sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsnehmer ist der Halter des Spielautomaten bzw. der verantwortliche Betriebsleiter des Spiellokals.

²In beiden Fällen können mit der Bewilligung Auflagen zur Sicherung eines geordneten Betriebs verbunden werden. Der Bewilligungsinhaber hat jede Neuinstallation sowie jede Änderung in der Zahl und Art der aufgestellten Spielautomaten unaufgefordert der Bewilligungsbehörde zu melden.

Art. 9

¹Das Gesuch hat Angaben über Standort, Art, Bezeichnung, Herstellungsnummer, Einsatzbetrag und gegebenenfalls den Höchstgewinn des Spielautomaten zu enthalten.

Gesuch

²Ist der Halter des Spielautomaten bzw. der verantwortliche Betriebsleiter des Spiellokals nicht zugleich Verfügungsberechtigter über den Standort, muss das Gesuch eine Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten enthalten.

Art. 10

¹Die Erteilung einer Spiellokalbewilligung setzt die Eignung des verantwortlichen Betriebsleiters voraus. Dieser muss namentlich handlungsfähig sein, über einen guten Leumund verfügen und Gewähr für eine korrekte Beaufsichtigung und eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

Spiellokalbewilligung

²Die Spiellokalbewilligung ist nicht übertragbar. Sie wird auf die Dauer eines Kalenderjahres erteilt und erneuert sich stillschweigend mit der Entrichtung der Abgaben.

³Die Spiellokalbewilligung gilt ausschliesslich für die bewilligten Räume und schliesst die Bewilligung für die einzelnen Automaten nicht ein.

Art. 11

¹Die Kontrolle der aufgestellten Spielautomaten und der Spiellokale obliegt dem Departement. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren.

Kontrolle, Bewilligungsentzug und Beschlagnahme

²Das Departement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht befolgt werden sowie bei wiederholter Pflichtverletzung des Bewilligungsinhabers.

³Unbefugterweise aufgestellte Spielautomaten können vom zuständigen Departement mit den Spielgeldern beschlagnahmt und eingezogen werden; nicht bewilligte Spiellokale werden geschlossen.

Art. 12

¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Spiellokalen untersagt. Diese Bestimmung ist gut sichtbar beim Eingang des Spiellokals anzuschlagen.

Jugendschutz

²Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Spiellokalen, in denen Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden, untersagt. Diese Bestimmung ist gut sichtbar beim Eingang des Spiellokals anzuschlagen.

³Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten untersagt. Dieses Verbot ist an jedem Automaten gut sichtbar anzuschlagen.

⁴Die Betreiber von Spielautomaten sind verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch Ausweis- und Zutrittskontrollen zu vollziehen. Verstösse gegen die Kontrollpflicht werden nach Art. 20 dieses Gesetzes bestraft.

⁵Die Kontrolle über die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt der Kantonspolizei.

III. Lottospiele

Art. 13

Lottospiele Die Durchführung von Lottospielen ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet. Pro Kalenderjahr wird ein Lottospiel für die Dauer von bis zu zwei Tagen bewilligt.

Art. 14

Gesuch ¹Das Gesuch um Bewilligung eines Lottospiels hat zu enthalten:

1. die Angaben über den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung des Lottospiels übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag des Lottospiels verwendet werden soll;
3. die Plansumme, der Preis einer Lottokarte bzw. des Einsatzes sowie den Gesamtwert der Gewinne;
4. den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem das Lottospiel durchgeführt werden soll.

²Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen. Die Statuten sind auf Verlangen vorzulegen.

Art. 15

Bewilligungsverweigerung und -entzug Die Bewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn:

1. der Gesuchsteller mit der Organisation und Durchführung des Spiels Personen beauftragt, welche diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben;
2. der Veranstalter oder dessen verantwortlicher Vertreter keine Gewähr für die korrekte Durchführung des Spiels bieten;
3. der Veranstalter die Bewilligung unter falschem Namen erschlichen oder seinen Namen einer anderen Organisation zur Verfügung gestellt hat.

Art. 16

Plansumme, Preise und Kontrollen ¹Die Plansumme darf Fr. 20'000.-- nicht übersteigen. Der Preis einer Lottokarte bzw. eines Einsatzes bei lottospielähnlichen Veranstaltungen darf höchstens Fr. 5.-- betragen und nicht mit anderen Verbindlichkeiten, wie Eintrittskarten und dergleichen, verbunden werden. Der Wert der Gaben muss mindestens 40 Prozent der Plansumme betragen.

²Als Preise dürfen nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind lediglich Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

³Der Verkauf der Lottokarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Preise dürfen nur während und am Ort des Anlasses erfolgen. Über das Lottospiel sind Gangabrechnungen und Kartenverkaufskontrollen zu führen, die auf Verlangen einzureichen sind. Der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren; leistet er keine Folge, kann die Veranstaltung eingestellt werden. Der Bewilligungsbehörde ist innert eines Monats nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen.

Art. 17

Gegen Veranstalter, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder verlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann die Bewilligungsbehörde eine Lottosperrung von bis zu drei Jahren verfügen.

Lottosperrung

IV. Abgaben

Art. 18

¹Die jährliche Abgabe pro Geschicklichkeitsspielautomat beträgt:

bis Fr. 1.-- Höchstesatz pro Spiel	Fr. 1'000.--
bis Fr. 2.-- Höchstesatz pro Spiel	Fr. 2'000.--
über Fr. 2.-- Höchstesatz pro Spiel	Fr. 5'000.--

Abgaben für Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten sowie für Spiellokale

²Die jährliche Abgabe pro Unterhaltungsautomat beträgt Fr. 500.--.

³Die jährliche Abgabe für den Betrieb von Spiellokalen beträgt je nach Art und Grösse Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'000.--.

⁴Subjekt der Abgabe ist der jeweilige Bewilligungsinhaber. Für ein angebrochenes Jahr werden die Abgaben pro rata berechnet. Angebrochene Monate werden voll angerechnet. Bei Bewilligungsentzug erfolgt keine Rückerstattung der Abgaben. Umgangene Abgaben sind nachzuzahlen.

⁵Die Standeskommission passt die Abgaben periodisch der Teuerung an.

Art. 19

Die Abgabe bei Lottospielen beträgt 4 Prozent der Plansumme (Gesamtwert der zum Verkauf gelangenden Lottokarten), mindestens jedoch Fr. 200.-- für einen und Fr. 300.-- für zwei Spieltage.

Abgaben für Lottospiele

V. Strafbestimmung

Art. 20

Strafbestimmung

¹Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Ausführungsbestimmungen oder den darauf abgestützten Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

³Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994 aufgehoben.

²Die Standeskommission hebt Art. 23 dieses Gesetzes nach dessen Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

beschliesst:

I.

Für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell wird gemäss der Botschaft der Standeskommission an den Grossen Rat vom 11. September 2007 ein Kredit von Fr. 12'100'000.-- gewährt (Preisbasis April 2007).

II.

¹Die Gesamtsanierung ist nach den Grundsätzen eines optimalen Bauablaufs und nach den Erfordernissen des Schulbetriebes vorzunehmen.

²Zu diesem Zweck kann die Standeskommission die Gesamtsanierung in Bauetappen unterteilen, die vom Grossen Rat im Rahmen des Investitionsbudgets zu bewilligen sind.

³Nach der Vollendung des Ausbaus des Kapellentraktes legt die Standeskommission dem Grossen Rat eine Situationsanalyse betreffend die weiteren notwendigen Bauarbeiten vor.

Gelöscht: in jährliche Bauetappen von jeweils höchstens Fr. 1'675'000.-- zu unterteilen. Die Standeskommission überprüft die Etappierung jährlich und gibt die Kredittranchen für die nächste Etappe frei.

Gelöscht: Die Standeskommission kann Etappen verschieben oder ausschliessen; sie begründet ihren Entscheid im folgenden Geschäftsbericht.

Formatiert: Hochgestellt

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 % andererseits, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, unterstehen der Genehmigung durch die Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 5 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Verordnung über die
Departemente (DepV)**

vom 26. November 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001,

beschliesst:

I.

Im bisherigen Art. 5, Abschnitt Soziales werden die Lemma 4 (Jugendgerichte) und Lemma 5 (Schutzaufsicht) ersatzlos gestrichen.

II.

Der bisherige Art. 6 wird im Abschnitt Justiz wie folgt ergänzt:

- Administration der Gerichte, Gerichtskanzleien, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft, soweit diese nicht selbst zuständig sind.
- Strafvollzug
- Bewährungshilfe

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Appenzell, 26. November 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss
betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betref-
fend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch
konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte

vom 26. November 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die
nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 29. Mai 1962,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss wird um einen neuen Art. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 2

Geringfügige Änderungen des Konkordates hat die Standeskommission dem Gros-
sen Rat nicht vorzulegen.

Der bisherige Art. 2 wird neu zu Art. 3.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. November 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen

vom 26. November 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG) vom 29. April 1962,

beschliesst:

I.

Die Kinderzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende gemäss Art. 4 KZG werden von Fr. 180.-- bzw. Fr. 185.-- auf Fr. 200.-- erhöht, soweit die Kinder das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

II.

Für ältere Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, die noch in Ausbildung begriffen sind, oder die infolge Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig oder höchstens 50 % erwerbsfähig sind und keine selbständige IV-Rente beziehen, beträgt die Zulage Fr. 250.--.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Appenzell, 26. November 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser



Erziehungsdepartement

Hauptgasse 51
9050 Appenzell

An Landammann und Standeskommission

Appenzell, 13. November 2007

Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser zum Thema "sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe"

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Herren

Nachstehend der Entwurf des Departementes zur Frage von Grossrat Martin Breitenmoser.

I. Anfrage Grossrat Breitenmoser

Grossrat Martin Breitenmoser bittet das Departement um die Beantwortung folgender Frage:

Aufnahme des Themas "sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe" in den kantonalen Lehrplan der Primarschule.

Diesen Antrag begründet Herr Grossrat Breitenmoser damit, dass im Bereich sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe eine Verbesserung erzielt werden muss, was nur mit einer koordinierten Prävention möglich ist. Um eine grösstmögliche Prävention zu erzielen, muss diese Prävention bereits in der Unterstufe erfolgen.

II. Stellungnahme des Erziehungsdepartements

Das Departement nimmt dazu wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

In den letzten Jahren rückten psychische und physische Misshandlungen, Vernachlässigung und sexuelle Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen ins gesellschaftliche Bewusstsein. Gemäss wissenschaftlichen Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein verbreitetes und ernst zu nehmendes Phänomen ist. Auch die Schule kann vor dieser Problematik nicht die Augen verschliessen.

Mit den Erkenntnissen der Untersuchungen wird klar, dass diesem Thema ein entsprechender Stellenwert zukommt. Es reicht jedoch nicht aus, diese Verantwortung der Schule zu delegieren und es wäre auch nicht sinnvoll, Entwicklung und Lehrplananpassungen auf den Themenbereich sexuelle Gewalt und Übergriffe zu reduzieren.

Aus Sicht der Prävention ist das Thema umfassend und altersgerecht auf allen Stufen inklusive Kindergarten und nach Möglichkeit unter Miteinbezug der Eltern zu behandeln.

Grundsätzlich geht es darum, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Selbstbestimmung der körperlichen und sexuellen Integrität zu stärken, ihre Selbstkompetenz aufzubauen und altersgerechte Informationen zu geben. In der Literatur wird von sieben Präventionspunkten gesprochen:

- Dein Körper gehört dir
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen
- Du hast das Recht NEIN zu sagen
- Deine Gefühle sind wichtig
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
- Du bist nicht schuld (wird heute kontrovers diskutiert)
- Sprich darüber, du darfst Hilfe suchen

B. Massnahmen

Um, wie von Grossrat Breitenmoser gefordert, eine gezielte und koordinierte Prävention zu erlangen, braucht es verschiedene Massnahmen auf verschiedenen Ebenen.

1. Anpassungen im Lehrplan auf allen Stufen:

Eine Anpassung im Lehrplan ist im Grundsatz anzustreben. Zu beachten ist jedoch, dass im Jahr 2011 der Deutschschweizer Lehrplan zur Einführung kommt. Deshalb macht eine Anpassung unseres Lehrplans zum jetzigen Zeitpunkt wenig Sinn. Es wäre zu überlegen, ob anhand einer lehrplanergänzenden Weisung der Landeschulkommission das Thema in den Bereich Mensch und Umwelt und/oder Lebenskunde aufgenommen werden kann.

2. Weiterbildung Lehrpersonen:

Wie die sieben Punkte der Prävention aufzeigen, ist das Thematisieren im Bereich Kindesmisshandlung sehr komplex. Es ist nach Meinung des Departements nicht möglich, Lehrpersonen ohne Weiterbildung einen Lehrauftrag zu erteilen. Durch die Thematisierung werden der Lehrperson möglicherweise Fälle von Kindesmisshandlungen bekannt. Es ist sehr wichtig, dass dann Lehrpersonen über die Vorgehensweise bei vermuteter oder geschehener Gewalt Bescheid wissen oder eine Anlaufstelle für die Beratung haben.

3. Expertenbeizug:

Von verschiedenen Stellen werden Projekte, Unterrichtsmaterialien und Begleitung von Unterrichtssequenzen durch Experten angeboten. Zur Unterstützung der Schule ist zu befürworten, dass Experten zugezogen werden dürfen. Um jedoch eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten, ist wie unter Punkt 2 aufgeführt, die gute Vorbereitung der Lehrkraft auf diesen Lehrauftrag sehr wichtig.

4. Elternarbeit:

In vielen Projekten und Programmen ist der Miteinbezug der Eltern vorgesehen. Dieses Thema der Schule alleine zu überlassen, wäre nach Meinung des Departements zu wenig wirkungsvoll. Es ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und soll demnach auch so behandelt werden.

Obwohl im kantonalen Lehrplan dieses Thema auf der Primarschulstufe und im Kindergarten nicht explizit aufgeführt ist, wird in der Praxis in verschiedenen Fächern Präventionsarbeit und Wissensvermittlung zu den oben aufgeführten Präventionspunkten betrieben. Der genaue Umfang ist unklar, er müsste in einer Befragung erhoben werden.

C. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Überarbeitung des kantonalen Lehrplans zum jetzigen Zeitpunkt wenig sinnvoll ist, zumal 2011 der regionale deutschschweizer Lehrplan zur Einführung kommt. Für die Zeit bis zur Einführung des neuen Lehrplans ist eine lehrplanergänzende Weisung durch die Landesschulkommission zu prüfen. Es ist auch zu beachten, dass für die Lehrpersonen in Zusammenhang mit HarmoS bereits eine hohe Belastung an Weiterbildungen besteht.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 46 Abs. 6 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 46

⁶Durch Konkordat mit einem anderen Kanton kann bestimmt werden, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt werden.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 22. Oktober 2007 den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) in erster Lesung beraten und ohne Änderungen gutgeheissen.

2. 2. Lesung

Gemäss Art. 48 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) sind Total- und Teilrevisionen der Verfassung vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

Die Standeskommission unterbreitet daher den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) dem Grossen Rat zur zweiten Lesung.

Die Standeskommission hat dazu keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 6. November 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG
ZGB) vom 30. April 1911,

beschliesst:

I.

Im ersten Satz von Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "ZGB" durch "Zivilrecht" ersetzt.

II.

Der Art. 12 Abs. 1 lit. b wird am Schluss durch folgenden Ausdruck ergänzt:

HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteram-
tes.

III.

In Art. 12 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck "Abs. 2" der Ausdruck "dieses Artikels"
eingesetzt.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 treten aufgrund von der von der Bundesversammlung am 16. Oktober 2005 verabschiedeten Revision des Obligationenrechtes (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) verschiedene Revisionen des Obligationenrechtes in Kraft. Die zivilprozessualen Bestimmungen sind daher so schnell wie möglich in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu bringen. Dazu sind insbesondere Änderungen in Art. 38 ZPO notwendig. Die Gelegenheit der Revision soll zudem genutzt werden, um in diesem Zusammenhang im Art. 38 ZPO eine bessere Gliederung zu bewerkstelligen. Bei der Überschuldung einer GmbH ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig, auch wenn die einzelnen Artikel (Art. 810 Abs. 2 Ziff. 7 und Art. 820 Abs. 2 OR) nicht in Art. 38 ZPO aufgeführt sind. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten ergibt sich aufgrund des summarischen Verfahrens im Konkurs (vgl. Art. 25 Ziff. 2 SchKG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 ZPO). Dies entspricht der bisherigen gesetzestechnischen Regelung im Bereich Aktienrecht. Die weiteren aufgeführten Sachverhalte, in welchen eine gerichtliche Beurteilung vorgesehen ist, fallen gemäss Art. 40 Abs. 1 ZPO in die Kompetenz des Gesamtgerichtes. Die revidierte Handelsregistergesetzgebung bedingt eine Ergänzung von Art. 12 EG ZGB.

Bei der Bearbeitung der oben aufgeführten Revisionspunkte wurde zudem ersichtlich, dass das Fusionsgesetz (FusG) vom 3. Oktober 2003 in der ZPO noch nicht berücksichtigt ist.

Im Zusammenhang mit Vaterschaftsanfechtungen und Vaterschaftsklagen ist seitens der Amtsvormundschaft Appenzell und des Vermittleramtes Schwende geltend gemacht worden, es sei sehr unbefriedigend, dass Vaterschaftsklagen im Sinne von Art. 261 ZGB beim Vermittleramt angehoben und Klagen gemäss Art. 256, 258 und 260a ZGB vom Gesamtgericht (Bezirksgericht) beurteilt werden müssten. Bei derartigen Klagen sollte heute wegen der Möglichkeit von DNA-Tests auf das Vermittlungsverfahren und auf eine Beurteilung durch das Gesamtgericht aus Gründen der Klarheit sowie der schnellen und kostengünstigen Verfahren verzichtet werden können.

2. Bemerkungen zu den Revisionsvorlagen

2.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Im Eingangssatz von Art. 12 Abs. 1 und im Art. 12 Abs. 3 werden redaktionelle Veränderungen vorgenommen. Gemäss Art. 165 Abs. 1 und 2 der revidierten Handelsregisterverordnung (HRegV, Inkrafttreten: 1. Januar 2008) vom 17. Oktober 2007 können Verfügungen der kantonalen Handelsregister bei einem oberen Gericht als einzige Beschwerdeinstanz angefochten werden. Eine solche Anfechtung war bisher nicht möglich.

2.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

I. In Ziff. 1 soll eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen werden.

Beim Erlass der Zivilprozessordnung im Jahre 1949 musste die Feststellung der Vaterschaft meist als aufwendiger Indizienprozess geführt werden. Heute ergibt sich der Nachweis rechtsgenügend aus dem DNA-Vergleich. Es besteht daher im Rahmen derartiger Prozesse einerseits kaum ein richterliches Ermessen und andererseits sind die Parteien an einem schnellen und kostengünstigen Verfahren interessiert. Bei den Vaterschaftsklagen sucht zudem die Amtsvormundschaft (Beistand des Kindes) vor Einreichung der Klage, mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Entsprechend besteht kein Bedarf für ein zusätzliches Vermittlungsverfahren. Es sind zudem vermehrt Fälle mit internationalem Bezug hängig, bei welchen die rechtshilfweise Zustellung der Gerichtsakten sehr lange dauert (bis ein Jahr und mehr). Wird ein Vermittlungsverfahren durchgeführt, muss diese Zustellung zweimal erfolgen, nämlich je für das das Verfahren einleitende Schriftstück im Vermittlungs- und Gerichtsverfahren.

Aus diesem Grunde sollen der bisherige Ausdruck "Art. 256 und 258 (Anfechtung der Vaterschaftsvermutung)" in Art. 37 Abs. 2 Ziff. 6 gestrichen und diese Belange gesamthaft in den Art. 38 Ziff 1 lit. b aufgenommen werden.

II. Im Art. 38 Ziff. 1 lit. b sind, wie in Ziff. I. ausgeführt, die Art. 256, 258, 260a und 261a ZGB aufzunehmen, womit die entsprechende Zuständigkeit des Präsidenten des Bezirksgerichtes gegeben ist.

III. Ziff. 2. von Art. 38 lit. b wird aufgehoben und durch eine Neufassung ersetzt, in welcher die entsprechenden Änderungen des revidierten Obligationenrechtes eingefügt wurden. Dabei werden aufgrund des neuen GmbH-Rechtes die entsprechenden Zuständigkeiten weitgehend analog dem Aktienrecht ausgestaltet.

- IV. Mit den Änderungen unter Ziff. IV. wird ein bisheriger Fehler korrigiert, da gemäss Art. 25 Abs. 2 SchKG nach Art. 173a sowie Art. 190 - 192 ein summarisches Verfahren zwingend ist.
- V. Die Zuständigkeit im neuen Art. 39 Abs. 3 ergibt sich analog zu Art. 343 Abs. 2 - 4 OR sowie Art. 15 Abs. 3 Mitwirkungsgesetz, welche ohne Streitwertgrenze ein kostenloses Verfahren vorsehen.

3. Dringliche Änderungen

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Die vorgelegten Revisionen des EG ZGB und ZPO werden von der Standeskommission als dringlich erachtet, weshalb der Grosse Rat ersucht wird, im Sinne von Art. 26 Abs. 3 KV eine Ausnahme zu beschliessen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Landgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) einzutreten und diese der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Dezember 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
(ZPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO),

beschliesst:

I.

In Art. 37 Abs. 2 Ziff. 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Ausdruck "Art. 111 f und Art. 114 f" wird durch "Art. 112 f." ersetzt.
2. Der Ausdruck "Art. 256 und 258 (Anfechtung der Vaterschaftsvermutung)" wird ersatzlos gestrichen.

II.

In Art. 38 Ziff. 1 lit. b werden nach Art. 230 folgende Alinea eingefügt:

Art. 256 und 258	Anfechtung der Vaterschaftsvermutung;
Art. 260a	Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung;
Art. 261	Vaterschaftsklage;

III.

Der bisherige Art. 38 Ziff. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

2. für Begehren auf Grund folgender Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) als einzige Instanz:
 - Art. 92 Abs. 2 (Hinterlegungsstelle bei Verzug);
 - Art. 93 Abs. 1 und 2 (Verkauf bei Verzug);
 - Art. 98 Abs. 1 und 3 (Ermächtigung zur Ersatzerfüllung und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes);
 - Art. 107 (Fristansetzung zur nachträglichen Erfüllung);
 - Art. 204 Abs. 2 und 3 (Feststellung des Tatbestandes und Notverkauf);
 - Art. 226k und 228 (Zahlungserleichterungen beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag);

- Art. 322a (Bezeichnung des Sachverständigen bei Anteil am Geschäftsergebnis);
- Art. 337a (Fristansetzung zur Sicherstellung des Lohnes);
- Art. 366 Abs. 2 (Fristansetzung beim Werkvertrag);
- Art. 367 (Anordnung der Befundsaufnahme);
- Art. 383 Abs. 3 (Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage);
- Art. 427, 435, 444, 445 und 453 (Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestandes und beim Verkauf oder bei der Hinterlegung von Kommissions- und Frachtgut);
- Art. 496 Abs. 2 (Bewertung der Deckung von Faustpfand- und Forderungspfandrechten);
- Art. 501 Abs. 2 (Einstellung der Betreibung gegen Leistung von Realsicherheit);
- Art. 565 Abs. 2 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);
- Art. 584 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 600 Abs. 3 (Verfügung betreffend Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Einsicht in die Bücher und der Bezeichnung des Sachverständigen);
- Art. 603 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);
- Art. 619 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 685b Abs. 5 (Bestimmung des wirklichen Wertes von Aktien);
- Art. 690 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 697 Abs. 4 (Gewährung von Auskunft und Einsicht an Aktionäre);
- Art. 697a–g (Einsetzung eines Sonderprüfers);
- Art. 697h Abs. 2 (Einsichtnahme der Gläubiger in die Jahres- und Konzernrechnung der Aktiengesellschaft);
- Art. 706a Abs. 2 (Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft bei der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch den Verwaltungsrat);
- Art. 731b (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);
- Art. 741 Abs. 2 (Bestellung und Abberufung von Liquidatoren);
- Art. 744 (Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation);
- Art. 764 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 764 Abs. 3 (Verfügung betreffend Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Einsicht in die Bücher und der Bezeichnung des Sachverständigen);
- Art. 767 Abs. 1 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);
- Art. 770 Abs. 2 (Verfügung der Hinterlegung und Entscheid über die Höhe der Sicherheit);
- Art. 789 (Bestimmung des Wertes der Stammanteile);
- Art. 802 Abs. 4 (Gewährung von Auskunft und Einsicht an Gesellschafter);
- Art. 808c (Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft bei der Anfechtung von Gesellschafterversammlungsbeschlüssen durch die Geschäftsführer);
- Art. 815 Abs. 2 (Vorläufige Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis);

- Art. 819 Abs. 1 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);
Art. 824 (Vorsorgliche Massnahmen betreffend mitgliedschaftlicher Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters)
Art. 826 Abs. 2 (Verfügung der Hinterlegung und Entscheid über die Höhe der Sicherheit);
Art. 847 Abs. 4 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
Art. 857 Abs. 3 (Verfügung über Abschriften von Büchern und Korrespondenzen);
Art. 891 Abs. 1 (Bestimmung eines Vertreters der Genossenschaft bei Klage der Verwaltung);
Art. 908 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);
Art. 941a Abs. 1 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft).

IV.

In Art. 38 Ziff. 4 lit. d wird nach Art. 171 folgende Alinea eingefügt:

Art. 173 a (Nachlass- oder Notstundung)

Der Ausdruck "Art. 190 und 191" wird durch "Art. 190 - 192" ersetzt.

V.

Im Art. 39 Abs. 1 wird eine neue Ziff. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

3. betreffend Konsultation der Arbeitnehmervertretung bei Fusionen (Art. 28 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 2 FusG)

Die bisherigen Ziff. 3 und 4 werden Ziff. 4 und 5.

VI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 treten aufgrund von der von der Bundesversammlung am 16. Oktober 2005 verabschiedeten Revision des Obligationenrechtes (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) verschiedene Revisionen des Obligationenrechtes in Kraft. Die zivilprozessualen Bestimmungen sind daher so schnell wie möglich in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu bringen. Dazu sind insbesondere Änderungen in Art. 38 ZPO notwendig. Die Gelegenheit der Revision soll zudem genutzt werden, um in diesem Zusammenhang im Art. 38 ZPO eine bessere Gliederung zu bewerkstelligen. Bei der Überschuldung einer GmbH ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig, auch wenn die einzelnen Artikel (Art. 810 Abs. 2 Ziff. 7 und Art. 820 Abs. 2 OR) nicht in Art. 38 ZPO aufgeführt sind. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten ergibt sich aufgrund des summarischen Verfahrens im Konkurs (vgl. Art. 25 Ziff. 2 SchKG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 ZPO). Dies entspricht der bisherigen gesetzestechnischen Regelung im Bereich Aktienrecht. Die weiteren aufgeführten Sachverhalte, in welchen eine gerichtliche Beurteilung vorgesehen ist, fallen gemäss Art. 40 Abs. 1 ZPO in die Kompetenz des Gesamtgerichtes. Die revidierte Handelsregistergesetzgebung bedingt eine Ergänzung von Art. 12 EG ZGB.

Bei der Bearbeitung der oben aufgeführten Revisionspunkte wurde zudem ersichtlich, dass das Fusionsgesetz (FusG) vom 3. Oktober 2003 in der ZPO noch nicht berücksichtigt ist.

Im Zusammenhang mit Vaterschaftsanfechtungen und Vaterschaftsklagen ist seitens der Amtsvormundschaft Appenzell und des Vermittleramtes Schwende geltend gemacht worden, es sei sehr unbefriedigend, dass Vaterschaftsklagen im Sinne von Art. 261 ZGB beim Vermittleramt angehoben und Klagen gemäss Art. 256, 258 und 260a ZGB vom Gesamtgericht (Bezirksgericht) beurteilt werden müssten. Bei derartigen Klagen sollte heute wegen der Möglichkeit von DNA-Tests auf das Vermittlungsverfahren und auf eine Beurteilung durch das Gesamtgericht aus Gründen der Klarheit sowie der schnellen und kostengünstigen Verfahren verzichtet werden können.

2. Bemerkungen zu den Revisionsvorlagen

2.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Im Eingangssatz von Art. 12 Abs. 1 und im Art. 12 Abs. 3 werden redaktionelle Veränderungen vorgenommen. Gemäss Art. 165 Abs. 1 und 2 der revidierten Handelsregisterverordnung (HRegV, Inkrafttreten: 1. Januar 2008) vom 17. Oktober 2007 können Verfügungen der kantonalen Handelsregister bei einem oberen Gericht als einzige Beschwerdeinstanz angefochten werden. Eine solche Anfechtung war bisher nicht möglich.

2.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

I. In Ziff. 1 soll eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen werden.

Beim Erlass der Zivilprozessordnung im Jahre 1949 musste die Feststellung der Vaterschaft meist als aufwendiger Indizienprozess geführt werden. Heute ergibt sich der Nachweis rechtsgenügend aus dem DNA-Vergleich. Es besteht daher im Rahmen derartiger Prozesse einerseits kaum ein richterliches Ermessen und andererseits sind die Parteien an einem schnellen und kostengünstigen Verfahren interessiert. Bei den Vaterschaftsklagen sucht zudem die Amtsvormundschaft (Beistand des Kindes) vor Einreichung der Klage, mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Entsprechend besteht kein Bedarf für ein zusätzliches Vermittlungsverfahren. Es sind zudem vermehrt Fälle mit internationalem Bezug hängig, bei welchen die rechtshilfweise Zustellung der Gerichtsakten sehr lange dauert (bis ein Jahr und mehr). Wird ein Vermittlungsverfahren durchgeführt, muss diese Zustellung zweimal erfolgen, nämlich je für das das Verfahren einleitende Schriftstück im Vermittlungs- und Gerichtsverfahren.

Aus diesem Grunde sollen der bisherige Ausdruck "Art. 256 und 258 (Anfechtung der Vaterschaftsvermutung)" in Art. 37 Abs. 2 Ziff. 6 gestrichen und diese Belange gesamt haft in den Art. 38 Ziff 1 lit. b aufgenommen werden.

II. Im Art. 38 Ziff. 1 lit. b sind, wie in Ziff. I. ausgeführt, die Art. 256, 258, 260a und 261a ZGB aufzunehmen, womit die entsprechende Zuständigkeit des Präsidenten des Bezirksgerichtes gegeben ist.

III. Ziff. 2. von Art. 38 lit. b wird aufgehoben und durch eine Neufassung ersetzt, in welcher die entsprechenden Änderungen des revidierten Obligationenrechtes eingefügt wurden. Dabei werden aufgrund des neuen GmbH-Rechtes die entsprechenden Zuständigkeiten weitgehend analog dem Aktienrecht ausgestaltet.

- IV. Mit den Änderungen unter Ziff. IV. wird ein bisheriger Fehler korrigiert, da gemäss Art. 25 Abs. 2 SchKG nach Art. 173a sowie Art. 190 - 192 ein summarisches Verfahren zwingend ist.
- V. Die Zuständigkeit im neuen Art. 39 Abs. 3 ergibt sich analog zu Art. 343 Abs. 2 - 4 OR sowie Art. 15 Abs. 3 Mitwirkungsgesetz, welche ohne Streitwertgrenze ein kostenloses Verfahren vorsehen.

3. Dringliche Änderungen

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Die vorgelegten Revisionen des EG ZGB und ZPO werden von der Standeskommission als dringlich erachtet, weshalb der Grosse Rat ersucht wird, im Sinne von Art. 26 Abs. 3 KV eine Ausnahme zu beschliessen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Landgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) einzutreten und diese der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Dezember 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Polizeigesetzes (PolG) vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Der Art. 16 wird durch einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Sie (*die Kantonspolizei*) ist für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss der Bundesgesetzgebung zuständig.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) war bis zum 1. April 2007 eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens (bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts auf eines der abschliessend aufgezählten Delikte) oder zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 zulässig.

Der für die Überwachung zuständige spezialisierte Dienst (DBA) beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat ohne entsprechende gesetzliche Grundlage eine Überwachung auch dann durchgeführt, wenn sie zum Zweck der Suche und Rettung vermisster Personen erforderlich war (so genannte Notsuche). Angeordnet wurde die Überwachung des Mobiltelefons der vermissten Person jeweils gestützt auf die polizeiliche Generalklausel vom Kommandanten der Kantonspolizei oder dessen Stellvertreter.

Mit der Inkraftsetzung der Änderungen des BÜPF wurde die Notsuche vermisster Personen als neuer Überwachungsgrund im BÜPF geregelt (Art. 1 Abs. 1 lit. c und Art. 3a). Mit der Ergänzung wurde der Geltungsbereich des BÜPF auf die Suche und Rettung vermisster Personen erstreckt. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen auf den 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Mittels Überwachung des Mobiltelefons der vermissten Person kann wirkungsvoll nach ihr gesucht werden. Es handelt sich um eine Überwachung ausserhalb eines Strafverfahrens. Aus diesem Grund ist die Überwachung zwecks Notsuche einschränkender formuliert als die Überwachung zwecks Strafverfolgung. Um eine vermisste Person zu finden, ist lediglich die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs, beschränkt auf die Teilnehmeridentifikation und die Verkehrsdaten, zulässig und zwingend notwendig.

Die neuen Bestimmungen (Art. 18 Abs. 2) auferlegen den Kantonen die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Regelungen die für die Überwachung zuständigen Behörden zu bestimmen. Der Landsgemeindebeschluss kommt dieser Anordnung nach.

2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

Bis die Kantone eine Behörde bestimmt haben, ist gemäss BÜPF (Art. 18a Übergangsbestimmung) dieselbe kantonale Behörde zur Anordnung einer Überwachung zwecks Notsuche zuständig, welche die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen eines Strafverfahrens anordnet. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist dies gemäss Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. März 1986 die Staatsanwaltschaft.

Bei der Überwachung zum Zweck der Notsuche einer vermissten Person handelt es sich um eine Massnahme, welche allenfalls mit grosser Dringlichkeit durchzuführen ist. Ausserdem findet sie ausserhalb eines Strafverfahrens statt. Die bisherige Praxis der Anordnung durch die Kantonspolizei hat sich bewährt und ist ausserdem unbestritten. Deshalb soll wie bisher die Kantonspolizei, welche ohnehin mit der Vermisstensuche beauftragt ist, zur Anordnung befugt sein. Die Suche über das Mobiltelefon stellt für sie lediglich ein zusätzliches Hilfsmittel dar. Es wäre sachfremd und könnte allenfalls zu unerwünschten Verzögerungen führen, die Kompetenz zur Anordnung eines rein polizeilichen Hilfsmittels, welches ausserhalb einer Strafuntersuchung zum Einsatz gelangt, der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. c BÜPF muss die anordnende Behörde jede Überwachung innerhalb von 24 Stunden einer richterlichen Behörde zur Genehmigung unterbreiten. Obwohl die Notsuche keine Zwangsmassnahme gegen eine beschuldigte Person im Strafverfahren darstellt, sondern vielmehr zum Auffinden und allenfalls Retten einer vermissten Person beiträgt, ist gestützt auf das BÜPF davon auszugehen, dass auch in Fällen der Notsuche eine richterliche Genehmigung erforderlich ist. Mit dieser Genehmigung soll gewährleistet werden, dass auch diese präventive Massnahme einer Rechtskontrolle unterliegt. Wie diese Rechtskontrolle ausgestaltet wird, ist Sache der richterlichen Instanzen bzw. der Rechtsprechung.

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist der Präsident des Kantonsgerichtes die zuständige Genehmigungsbehörde (Art. 9 Abs. 3 lit. a StPO) für die Überwachung im Rahmen eines Straf- und Rechtshilfeverfahrens. Dieser wird neu auch die Überwachung zum Zweck der Suche einer vermissten Person zu beurteilen haben. Eine Ergänzung der Landsgemeindevorlage ist jedoch unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 1 lit. a StPO nicht notwendig.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 BÜPF haben die Kantone, wie oben aufgeführt, die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Regelungen (1. April 2007) die für die Überwachung zuständigen Behörden zu bestimmen. Aus diesem Grunde sollte der Landsgemeinde 2008 die beschriebene Vorlage unterbreitet werden.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbrei-

ten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Die vorgelegte Revision des Polizeigesetzes wird von der Standeskommission als dringlich erachtet, weshalb der Grosse Rat ersucht wird, im Sinne von Art. 26 Abs. 3 KV eine Ausnahme zu beschliessen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 4. Dezember 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Fam-
lienzulagengesetz; FamZG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfas-
sung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Ausrichtung von Familienzulagen

Art. 1

Die Ausrichtung von Familienzulagen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung Grundsatz
über die Familienzulagen.

Art. 2

¹Es werden Kinder- und Ausbildungszulagen in Höhe der Mindestansätze gemäss
der Bundesgesetzgebung ausgerichtet.

Zul. Formatiert: Hochgestellt
und -höhe

²Der Grosse Rat kann höhere Kinder- und Ausbildungszulagen festlegen.

Formatiert: Hochgestellt

Art. 3

Arbeitnehmende, deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzu-
lagen liegt, sind den Nichterwerbstätigen gleichgestellt.

Arbeitnehmende
mit tiefen Ein-
kommen

II. Organisation

Art. 4

Durchführungsstelle ist die kantonale Familienausgleichskasse. Sie ist berechtigt,
den Beitragsbezug bei den Arbeitgebenden an Verbandsausgleichskassen zu dele-
gieren.

Durchführungs-
stelle

Art. 5

¹Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz
in Appenzell.

Kantonale Fami-
lienausgleichs-
kasse

²Der Grosse Rat regelt die Organisation.

³Mit der Geschäftsführung wird die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. beauftragt.

III. Finanzierung

Art. 6

Beiträge

¹Zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen an die Arbeitnehmenden wird von den Arbeitgebenden ein Beitrag in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. Der Grosse Rat kann die Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden beschliessen.

Gelöscht: Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden nicht belastet.

²Der Beitragssatz wird von der Standeskommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.

³Der Mittelbedarf ergibt sich aus den Zulagenzahlungen und den Verwaltungskosten der Durchführungsstelle.

⁴Beitragspflichtig sind Arbeitgebende, die auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. einen Geschäftssitz haben oder eine Zweigniederlassung unterhalten und Arbeitnehmende beschäftigen, ferner die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe sowie die Hausdienstarbeitgebenden.

⁵Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Kantonsbeitrag

Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus; dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

Interkantonale Vereinbarungen

Die Standeskommission ist ermächtigt, mit anderen Kantonen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 FamZG abweichende Regelungen betreffend die anwendbare Familienzulagenordnung zu vereinbaren.

Art. 10

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

²Die Ständeskommission hebt die Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 nach deren Vollzug auf.

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere Aufhebung bisherigen Rechts

- a) das Gesetz über die Kinderzulagen vom 29. April 1962;
- b) die Verordnung über die Kinderzulagen vom 9. Juni 1980;
- c) der Ständeskommissionsbeschluss über die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse vom 30. August 2005;
- d) der Ständeskommissionsbeschluss über die Zulagen für im Ausland wohnhafte Kinder.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 26. November 2007 mit dem Gesetz über die Familienzulagen befasst und diesem nach Vornahme von zwei Änderungen in erster Lesung zugestimmt. Die diesbezüglichen Änderungen sind in der überarbeiteten Version (41/2/2007) durch Unterstreichung bzw. als 'gelöscht' bezeichnet hervorgehoben bzw. im Grossratsprotokoll vom 26. November 2007 (S. 21 ff.) festgehalten.

Die Ständekommission hat sich im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals mit dem Gesetzesentwurf und den anlässlich der ersten Lesung geführten Diskussionen befasst und bringt dazu die nachfolgenden Bemerkungen an.

2. Zweite Lesung

Art. 2 Zulagenarten und -höhe

Gemäss Art. 2 sollen im Kanton grundsätzlich Kinder- und Ausbildungszulagen in Höhe der Mindestansätze gemäss der Bundesgesetzgebung ausgerichtet werden. Der Grosse Rat hat an der Session vom 26. November 2007 den Art. 2 dahingehend ergänzt, dass er auch höhere Kinder- und Ausbildungszulagen festlegen kann.

Im Rahmen der ersten Lesung ist seitens der Ständekommission darauf hingewiesen worden, dass die vom Bund festgelegten Mindestansätze gegenüber der bisherigen Kinderzulagenhöhe im Kanton eine beachtliche Anhebung bedeuten und überdies lediglich aus Beiträgen der Arbeitgebenden finanziert werden. Eine Erhöhung über die Mindestansätze des Bundes hinaus wäre deshalb nur im Falle einer Mitfinanzierung der Arbeitnehmenden zu verantworten. Ist diese Bedingung erfüllt, ist aus Sicht der Ständekommission einer generellen Kompetenz des Grossen Rates zur Erhöhung der Familienzulagen nichts entgegen zu setzen.

Art. 6 Beiträge

Der von der Standeskommission vorgeschlagene Art. 6 Abs. 1 sah vor, dass die Familienzulagen über Beiträge der Arbeitgebenden finanziert werden und dass diese Beiträge den Arbeitnehmenden nicht belastet werden dürfen.

Unter Verweis auf die in Art. 2 beschlossene Ergänzung mit einem Abs. 2 wurde gestützt auf einen entsprechenden Antrag die Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 mit dem Satz "Der Grosse Rat kann die Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden beschliessen." gutgeheissen. Entsprechend wurde der bisherige letzte Satz von Art. 6 Abs. 1 mit dem Wortlaut "Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden nicht belastet." gestrichen.

Im Rahmen der ersten Lesung wurden Zweifel darüber geäussert, ob dieser Antrag mit der Bundesgesetzgebung vereinbar sei und die Prüfung dieser Frage durch die Standeskommission im Hinblick auf die zweite Lesung gewünscht. Dazu ist festzuhalten, dass die Finanzierung der Familienzulagen laut Art. 16 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) abschliessend Sache der Kantone ist. Einzige Vorgabe ist, dass die Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens zu bemessen sind (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Die Kantone sind jedoch frei darin festzulegen, ob die Arbeitgebenden allein oder auch die Arbeitnehmenden Beiträge zu entrichten haben.

In diesem Sinne betrachtet, ist die vom Grossen Rat verabschiedete Änderung des letzten Satzes von Art. 6 Abs. 1, dass er die Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden beschliessen kann, richtig. Dabei soll bewusst offen gelassen werden, ob sich diese Beiträge nur auf die Finanzierung der über die Mindestansätze hinausgehenden Familienzulagen oder aber auf die gesamten Aufwendungen für Familienzulagen bezieht. Die Festlegung des Schlüssels zwischen den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wird somit vom Gesetz an den Grossen Rat delegiert. Der effektive Beitragssatz wird gemäss Art. 6 Abs. 2 wie vorgesehen von der Standeskommission festgelegt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gesetz über die Familienzulagen in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2008 mit den beantragten Änderungen im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Dezember 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

beschliesst:

I.

Für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell wird gemäss der Botschaft der Standeskommission an den Grossen Rat vom 11. September 2007 ein Kredit von Fr. 12'100'000.-- gewährt (Preisbasis April 2007).

II.

¹Die Gesamtsanierung ist nach den Grundsätzen eines optimalen Bauablaufs und nach den Erfordernissen des Schulbetriebes vorzunehmen.

²Zu diesem Zweck kann die Standeskommission die Gesamtsanierung in Bauetappen unterteilen, die vom Grossen Rat im Rahmen des Investitionsbudgets zu bewilligen sind.

³Nach der Vollendung des Ausbaus des Kapellentraktes legt die Standeskommission dem Grossen Rat eine Situationsanalyse betreffend die weiteren notwendigen Bauarbeiten vor.

Gelöscht: in jährliche Bauetappen von jeweils höchstens Fr. 1'675'000.-- zu unterteilen. Die Standeskommission überprüft die Etappierung jährlich und gibt die Kredittranchen für die nächste Etappe frei.

Gelöscht: Die Standeskommission kann Etappen verschieben oder ausschliessen; sie begründet ihren Entscheid im folgenden Geschäftsbericht.

Formatiert: Hochgestellt

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 % andererseits, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, unterstehen der Genehmigung durch die Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 5 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamt- sanierung des Gymnasiums Appenzell

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Sitzung vom 26. November 2007 sehr eingehend mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamt-sanierung des Gymnasiums Appenzell befasst und dabei folgende Änderung von Ziff. II. des Beschlusses gutgeheissen:

¹*Die Gesamt-sanierung ist nach den Grundsätzen eines optimalen Bauablaufs und nach den Erfordernissen des Schulbetriebes vorzunehmen.*

²*Zu diesem Zweck kann die Standeskommission die Gesamt-sanierung in Bauetappen unterteilen, die vom Grossen Rat im Rahmen des Investitionsbudgets zu bewilligen sind.*

³*Nach der Vollendung des Ausbaus des Kapellentraktes legt die Standeskommission dem Grossen Rat eine Situationsanalyse betreffend die weiteren notwendigen Bauarbeiten vor.*

Die Standeskommission hat sich auf die zweite Lesung mit dem Entwurf des Landsgemeindebeschlusses und dem vom Grossen Rat gutgeheissenen Änderungsantrag vom Ziff. II. des Beschlusses sowie den in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen befasst und bringt dazu die Bemerkungen unter Ziff. 2. an.

2. Zweite Lesung

Nach Auffassung der Standeskommission entspricht die vom Grossen Rat gutgeheissene Änderung von Ziff. II. des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamt-sanierung des Gymnasiums Appenzell dem geltenden Recht und den bestehenden Gepflogenheiten, wonach der Grosse Rat im Rahmen des Investitionsbudgets jährlich Ausführungskredite bewilligen oder nicht bewilligen kann und zwar auch für Vorhaben, für welche ein Kredit vorgelegt und von ihm beschlossen worden ist. Kreditbeschlüsse der Landsgemeinde für Vorhaben, die sich über mehrere Jahre hinziehen (z.B. Strassenbau, Hochbauten und dgl.) können als Bauermächtigung im Rahmen des gesprochenen Kredites

verstanden werden, für deren konkrete Ausführung der Grosse Rat und die Ständekommission im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Rechte weiterhin zuständig bleibt.

Dies bedeutet, dass die Ständekommission Kreditanträge ins Budget stellt und der Grosse Rat diese bewilligt oder ablehnt. Der Grosse Rat hat demnach die Kompetenz, über die jährlichen Kredite Beschluss zu fassen. Er wird dies selbstverständlich, wie es durch die Landsgemeinde beschlossen worden ist, tun.

Die Kompetenz zur Beschlussfassung geht selbstverständlich nicht soweit, dass zum Beispiel durch wiederkehrende Ablehnung der jährlichen Anträge der Ständekommission der Landsgemeindebeschluss ausgehebelt würde. Die Kreditkompetenz des Grossen Rates besteht in solchen Fällen vielmehr darin, mit seiner Beschlussfassung zur bestmöglichen, d.h. der Sache dienlichen und gleichzeitig die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtenden Verwirklichung des Landsgemeindebeschlusses beizutragen. In diesem Sinne erklärt sich die Ständekommission mit der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung von Ziff. II. des Landsgemeindebeschlusses einverstanden und beantragt Zustimmung durch den Grossen Rat in zweiter Lesung.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 mit den beantragten Änderungen im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Dezember 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Bruno Koster

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Korrektur der
Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

Für die Korrektur der Weissbadstrasse, im Abschnitt St. Anna bis Restaurant Schäfli, wird gemäss den Projektunterlagen vom Mai 2007 ein Kredit von Fr. 3'665'000.--¹ gewährt.

Gelöscht: (Preisbasis 2007;
Kostengenauigkeit +/- 10 %)

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli

1. Ausgangslage und übergeordnete Zielsetzungen

An der Session vom 22. Oktober 2007 hat der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli in erster Lesung beraten und gutgeheissen. Während die Erstellung einer neuen Strasse mit Ufermauer und durchgehender Trottoiranlage unbestritten war, zeigten sich einige offene Punkte im Bereich des Verkehrsknotens St. Anna. Diese Fragen betrafen vor allem

- die Wünschbarkeit oder Notwendigkeit eines breiteren Ausbaus der Bezirksstrasse im Bereich der Kapelle St. Anna inklusive Folgekosten,
- übergeordnete Verkehrsplanung und mögliche Entlastungen der Metzibrücke / Gaiserstrasse und
- Möglichkeiten und Kosten einer allfälligen Verschiebung der Kapelle St. Anna.

Obwohl die betroffenen Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell bereits in früheren Stellungnahmen das Projekt grundsätzlich begrüsst, hat das Bau- und Umweltdepartement die Bezirke Schwende und Rüte sowie die Feuerschaugemeinde Appenzell nach den Beratungen des Geschäftes in 1. Lesung nochmals zur Stellungnahme zu folgenden Fragen eingeladen:

- Kann die Forrenrickstrasse als Zubringer zu den westlich gelegenen Quartieren (Schöttler, Hundgalgen) dienen?
- Kann ein Ausbau der Forrenrickstrasse die Gaiserstrasse vom Verkehr wirksam entlasten?
- Welche Auswirkungen hat eine Verkehrsumlagerung ab der Unterrainstrasse zur Forrenrickstrasse in die beiden Richtungen Appenzell und Steinegg?

- Welche Fussgängerverbindungen haben Priorität und welche Möglichkeiten für eine Verlegung gibt es?
- Sind grössere landschaftliche Eingriffe denkbar und verhältnismässig?
- Stellenwert der Kapelle St. Anna?
- Weitere Aspekte?

Die Fachkommission Denkmalpflege wurde zu einer Stellungnahme zum denkmalpflegerischen Wert der Kapelle St. Anna eingeladen. Bautechnische Fragen wurden mit dem projektierenden Ingenieurbüro beraten.

2. Ergebnisse der Fragestellungen

2.1. Eignung der Forrenrickstrasse als Zubringer, übergeordnete Strassenplanung

Alle Vernehmlasser bezweifeln die Eignung der Forrenrickstrasse als wesentlichen Zubringer für die weiter entfernten Quartiere Schöttler und Hundgalgen. Zu diesem Ergebnis tragen nicht nur die topografischen Verhältnisse bei. Ein weiterer wichtiger Grund liegt in der heutigen baulichen Gestaltung der Strassen im Forrenquartier. Daher wird diese Zubringerfunktion grundsätzlich nicht angestrebt.

Ebenso wird bezweifelt, dass ein Ausbau der Forrenrickstrasse auf eine doppelspurige Verkehrsführung die Situation im Bereich Metzibrücke / Gaiserstrasse zu entlasten vermag. Grössere Kunstbauten und Eingriffe in die Landschaft im Bereich Forren - St. Anna - Umfahrungsstrasse scheinen ebenso wenig notwendig und wünschenswert.

Hingegen bestehen Erwartungen an eine übergeordnete Verkehrsplanung. Diese müsste nicht nur Fragen in Bezug auf eine bauliche Entwicklung im Bereich Forren sondern v.a. auch im Gebiet Weissbadstrasse, alte Eggerstandenstrasse, Eggerstandenstrasse und mittlere Hostet beantworten.

Diese Fragen stehen nach Auffassung der Standeskommission mit dem jetzigen Vorlageprojekt nicht in Verbindung. Eine losgelöste Betrachtung ist nicht nur machbar, sondern richtig und gegeben. Die heutige Situation mit Bach, Durchgangsstrasse, Quartierzubringer, Eisenbahn und Fussgängerverkehr ist komplex genug und sollte nicht mit einer weiteren Strassenverbindung ergänzt werden. Mit der jetzigen Realisierung des Projekts vergibt man sich nichts für die Zukunft. Allfällige Trassen können auch raumplanerisch gesichert werden.

2.2. Kapelle St. Anna

Nachdem bereits früher ein „Bild“ bestanden haben muss, sind Umbauarbeiten an der Kapelle St. Anna seit 1767 belegt. Die baukulturelle Bedeutung liegt einerseits in der Bausubstanz (Dr. Rainald Fischer bezeichnet sie im Band Appenzell der Kunstdenkmäler der Schweiz als schönste Kapelle aus der Rokokozeit im Kanton), andererseits in der Situation am Brückenkopf der Hagggenbrücke. Ebenso hebt sich die Kapelle St. Anna kirchenrechtlich von einfachen Weg- oder Andachtskapellen ab - seit 1854 ist die Feier der Heiligen Messe erlaubt.

Die Kapelle St. Anna ist heute im kantonalen Grundbuch nicht eingetragen. Die rechtliche Situation muss als ungeschriebenes Baurecht bezeichnet werden. Mit der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs im Bezirk Schwende werden die Eigentumsverhältnisse und damit der Eintrag in das Grundbuch in den nächsten Jahren geklärt werden müssen.

Die Kapelle St. Anna ist als schutzwürdig zu betrachten. Die Bezirksgemeinde Schwende hat sie deshalb im Jahre 1989 in das Register der geschützten Natur- und Kulturobjekte des Bezirks Schwende eingetragen. Die Fachkommission Denkmalpflege rät dringend von einem Abbruch und Wiederaufbau ab, weil diese Massnahme mit grossen Verlusten an Bausubstanz und Authentizität verbunden ist. Um ihrem Status gerecht zu werden, soll die Kapelle optisch aufgewertet werden, indem die Vorplatzsituation der Kapelle soweit möglich verbessert wird. Der Vollständigkeit halber ist noch anzuführen, dass eine Verschiebung der Kapelle mit Kosten von ca. Fr. 270'000.-- verbunden ist.

2.3. Möglichkeiten einer bachseitigen Verbreiterung

Sofern künftige Generationen die Schutzwürdigkeit der Kapelle weiterhin bejahen, ist nicht davon auszugehen, dass die Kapelle in Zukunft abgerissen oder verschoben wird. Allfällig notwendige Verbreiterungen der Fahrbahn müssen deshalb auf der Bachseite gesucht werden. Die Standeskommission verneint die Notwendigkeit einer Fahrbahnbreite von 6.0 m. Dennoch soll mit dem vorliegenden Projekt die Möglichkeit für einen kostengünstigen späteren Ausbau der Fahrbahn gegeben werden. Damit sind vor allem Änderungen an der Stützkonstruktion notwendig. Gleichzeitig kann den Erfordernissen des Landschafts- und Uferschutzes besser Rechnung getragen werden, indem der natürliche Prallhang der Sitter bestmöglich sichtbar bleibt. Ergänzend ist abschliessend zu bemerken, dass ein Ausbau auf 6.0 m Breite mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden wäre.

2.4. Fussgängerverbindungen

Die Vernehmlasser messen den Fussgängerverbindungen entlang allen Strassenteilen wie auch der Verbindung in Richtung Freibad einen hohen Stellenwert zu. Nach Meinung der Standeskommission soll deshalb diesen Verbindungen ein grosses Augenmerk geschenkt werden. Möglichst direkte Verbindungen für den Fussgänger sind wichtig und werden mit dem Vorlageprojekt erreicht. Dennoch wurden andere Möglichkeiten geprüft:

- Möglichkeit 1: Verlegung des Trottoirs hinter die Kapelle (um die Kapelle herum) und Benutzung des dadurch freiwerdenden Raums für die Strasse:
Rein technisch ist diese Möglichkeit machbar. Allerdings stellt diese Verlegung des Trottoirs hinter die Kapelle für den Fussgänger ab Steinegg einen kaum akzeptierten Umweg dar. Die direkte Folge wäre, dass der Fussgänger wieder auf der Strasse in Richtung Forrenrick gehen würde.
- Möglichkeit 2: Erstellung eines separaten Stegs über die Sitter (z.B. im Bereich des Bahnübergangs Sittertal direkt in das Zubringersträsschen zum alten Pistolenstand):
Diese Möglichkeit bedeutet einen Umweg für den Fussgänger ab Appenzell Richtung Forrenrick und würde deshalb ebenso schlecht angenommen. Für die Erstellung eines separaten Stegs wäre mit Kosten von gegen Fr. 200'000.-- zu rechnen.
- Möglichkeit 3: Erstellung eines Stegs unter der Strassen- und Eisenbahnbrücke hindurch:
Diese Möglichkeit scheidet aus Gründen der Hochwassersicherheit aus. Das Lichtprofil unter beiden Brücken ist nicht genügend gross, um weitere unterliegende Bauten zu ermöglichen.

3. Gewählte Lösung

3.1. Vorlageprojekt

Am gewählten Vorlageprojekt wird grundsätzlich festgehalten. Verbesserungen im Bereich St. Anna werden in Ziff. 3.3. dieser Ergänzungsbotschaft genannt.

3.2. Übergeordnete Verkehrsplanung

Das Bau- und Umweltdepartement wird sich im Auftrage der Standeskommission zusammen mit den Bezirken Schwende und Rüte sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell den Fragen einer übergeordneten Verkehrsplanung annehmen. Es geht dabei nicht nur um mögliche Entlastungen der Gaiserstrasse, sondern auch um die Prüfung und Festlegung von Möglichkeiten für heutige und zukünftige Baugebiete.

3.4. Situation Forrenrickstrasse - Kapelle St. Anna

Die Fahrbahnbreite von 4.0 m im Bereich der Kapelle St. Anna genügt den Anforderungen des Verkehrs und wird beibehalten. Die Stützkonstruktion entlang dem Prallhang bei der Sitter soll so konstruiert werden, dass sie eine allfällige Verbreiterung der Fahrbahn auf 6.0 m (und damit eine zukünftige Auskragung des Trottoirs) aufnehmen kann. Das Bankett bei der Kapelle wird auf 1.0 m vergrössert, um die Kapelle besser vom Strassenkörper abzutrennen. Damit werden die Verhältnisse für den Fussgänger direkt bei der Kapelle verbessert. Zudem profitiert durch die bessere Übersicht infolge dieser Massnahme der Autoverkehr ab der Weissbadstrasse. Diese Verbesserungen gehen zum Teil zu Lasten der Trottoirbreite entlang der Forrenrickstrasse, welche von 2.0 m auf 1.5 m reduziert wird. Mit diesen Verbesserungen werden den Erfordernissen des Verkehrs, der Fussgänger, der Denkmalpflege und allfälligen zukünftigen Ausbaumöglichkeiten Rechnung getragen. Die Verbesserung der Konstruktion im Bereich Forrenrick erhöht die Kosten der Vorlage um rund Fr. 250'000.--.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli in 2. Lesung einzutreten, den erforderlichen Kredit von Fr. 3'665'000.-- auf Fr. 3'900'000.-- zu erhöhen und den Beschluss in diesem Sinne der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Dezember 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

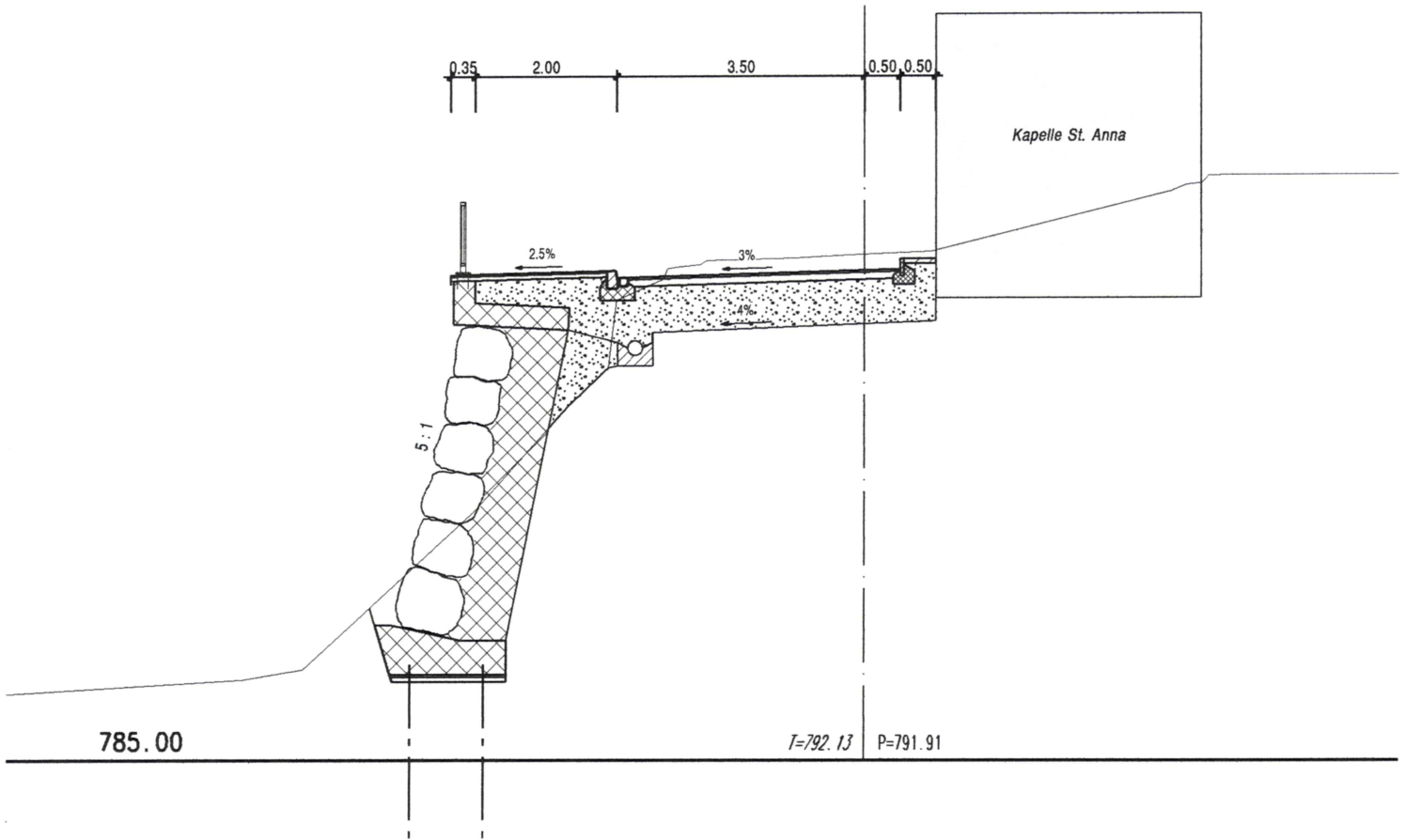
Bruno Koster

Franz Breitenmoser

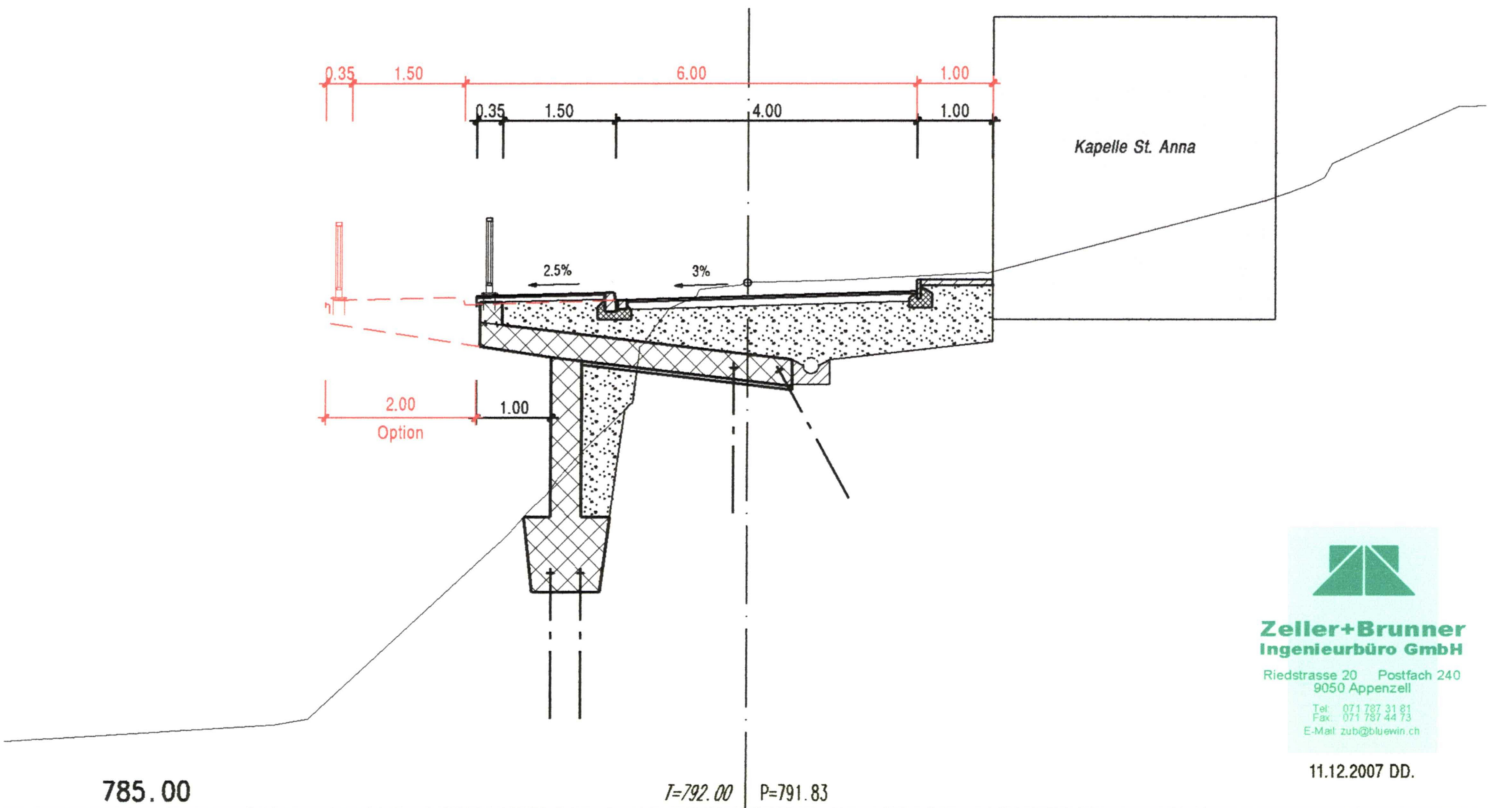
Beilage:

- Querprofile QP 23 (Vorlageprojekt + Ergänzung)

QP 23 (Vorlageprojekt) 1 : 100



QP 23 (Ergänzung) 1 : 100



Zeller+Brunner
Ingenieurbüro GmbH

Riedstrasse 20 Postfach 240
9050 Appenzell

Tel. 071 787 31 81
Fax 071 787 24 73
E-Mail zurb@bluewin.ch

11.12.2007 DD.

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt beantragt folgende Projektänderung an der Forrenrickstrasse im Bereich der Kapelle:

- a) Trottoir 2.00 m statt 1.50 m, dafür Bankett entlang der Kapelle nur 0.50 m statt 1.00 m;
- b) Pflasterung der Forrenrickstrasse im Bereich der Kapelle.

Begründung:

Gemäss Ergänzungsbotschaft soll das Bankett entlang der Kapelle auf 1.00 m (bisher 0.50 m) verbreitert werden, um die Kapelle besser vom Strassenkörper abzutrennen. Diese Verbreiterung soll jedoch zu Lasten des Trottoirs erfolgen und dieses auf eine Gehwegbreite von 1.50 m reduziert werden (bisher 2.00 m).

Diese reduzierte Trottoirbreite wird jedoch für das doch beachtliche Fussgängeraufkommen als ungenügend erachtet, d.h. die bisherigen Breiten (gemäss Bericht vom 7. August 2007) sollen unverändert beibehalten werden. Zur gestalterischen Aufwertung der Umgebung und zur deutlichen Abgrenzung der Hauptstrasse von der Nebenstrasse soll dafür die Forrenrickstrasse im Bereich der Kapelle durchgehend gepflastert werden. Zudem wird damit eine "Torwirkung" in Richtung Forren erreicht. Diese Massnahme hat nebst der gestalterischen Aufwertung der Kapelle auch einen positiven Einfluss auf die Drosselung der Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs und erhöht somit die Sicherheit des Fussgängers beim Überqueren der Forrenrickstrasse.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen
betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des
Schengen/Dublin-Besitzstands**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. erteilt der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands vom 29. September 2006 die Genehmigung.

Art. 2

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Geringfügige Änderungen der Vereinbarung hat sie dem Grossen Rat nicht erneut zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 3

Der Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands

1. Ausgangslage

Die am 26. Oktober 2004 unterzeichneten Abkommen zur Assoziation der Schweiz an Schengen/Dublin tangieren originäre Gesetzgebungskompetenzen der Kantone sowie kantonale Vollzugskompetenzen. Die Abkommen sehen zudem Folgendes vor:

- eine generelle Pflicht zur Übernahme des abkommensrelevanten EU-Rechts (sog. Schengen/Dublin-Besitzstand);
- eine generelle Pflicht zur Übernahme des zukünftigen Schengen/Dublin-Besitzstands;
- eine Anpassung der Rechtsprechung der Schweizer Gerichte an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Bezug auf den Schengen/Dublin-Besitzstand;
- eine Anpassung der Vollzugspraxis der Schweizer Anwendungsbehörden an die Vollzugspraxis der zuständigen Behörden der EU in Bezug auf den Schengen/Dublin-Besitzstand.

Die Nichteinhaltung dieser der Schweiz aus den Abkommen erwachsenden Pflichten ist mit Konsequenzen verbunden, welche in einem automatischen Dahinfallen der Anwendung der Abkommen münden können (so genannte „Guillotine-Klausel“).

Im Gegenzug erhält die Schweiz das Recht zur Mitwirkung an der Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands.

Angesichts dieser Ausgangslage ist eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Abkommen unerlässlich. In seiner Botschaft vom 1. Oktober 2004 zur Genehmigung der Bilateralen Abkommen II kündigte der Bundesrat deshalb an, dass Bund und Kantone gemeinsam die notwendige Organisation sowie die Verfahrensabläufe erarbeiten sollten, die den Einbezug der Kantone in die Verfahren zur Übernahme von Weiterentwicklungen des EU-Rechtsbestandes sicherstellen. Er hielt

zudem fest, es sei zu überlegen, ob entsprechende Regeln in einer Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen auf Gesetzesstufe verankert werden sollen.

Ebenfalls am 1. Oktober 2004 genehmigte die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ein Konzept über die Mitwirkung der Kantone an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Schengen/Dublin. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Mitwirkung der Kantone bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Abkommen zu Schengen/Dublin beschlossen die Kantonsregierungen dabei Folgendes:

- (1) Schaffung einer interkantonalen Begleitorganisation Schengen/Dublin („BOSD“);
- (2) Bezeichnung von für Schengen/Dublin verantwortlichen Ansprechpartnern in jedem Kanton;
- (3) Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bundesrat im Hinblick auf die Schaffung einer Vertretung der Kantone im EJPD;
- (4) Erarbeitung von Verfahrensabläufen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

In Bezug auf Punkt (4) hielten die Kantonsregierungen zudem fest, dass spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Schengen/Dublin eine rechtliche Verankerung der notwendigen Verfahrensschritte sowie der beiderseitigen Rechte und Pflichten von Bund und Kantonen erfolgen sollte.

Im Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin erliessen die eidgenössischen Räte in Art. 1 Abs. 2 eine Regelung, wonach Bund und Kantone im Rahmen der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik die Beteiligung der Kantone an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen- und Dublin-Besitzstands vor Inkrafttreten dieser Abkommen in einer Vereinbarung zu regeln haben.

Die Schweiz hat die Abkommen zu Schengen/Dublin im März 2006 ratifiziert. Die Ratifizierung durch die EU ist noch ausstehend. Nach dem derzeitigen Stand der Informationen werden die Abkommen im Laufe des Jahres 2008 in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 12. September 2007 hat die KdK die Kantonsregierungen ersucht, das formelle Genehmigungsverfahren im Kanton einzuleiten.

2. Überblick über den Verlauf der Verhandlungen über eine Vereinbarung Bund-Kantone

2.1. Vorbereitungsphase

Wie aus der unter Ziffer 1. dargestellten Ausgangslage ersichtlich wird, entspricht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowohl einem Bedürfnis des Bundes als auch der Kantone. Die eidgenössischen Räte haben dem Bundesrat einen verbindlichen Zeitplan zur Verabschiedung einer solchen Vereinbarung auferlegt und zudem die Frage der Rechtsgrundlage einer solchen Vereinbarung geregelt; diese kann sich direkt auf den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 zur Genehmigung der Abkommen zu Schengen/Dublin abstützen.

Nachdem sich der Leitende Ausschuss der KdK und der Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) darauf geeinigt hatten, dass die Verhandlungen mit dem Bund über eine Vereinbarung zur Regelung der entsprechenden Verfahrensabläufe gemeinsam von KdK und KKJPD geführt werden sollten, ernannte der Leitende Ausschuss der KdK am 1. September 2005 eine aus Vertretern der KdK und der KKJPD zusammengesetzte Verhandlungsdelegation und verabschiedete zuhanden der Plenarversammlung der KdK die Verhandlungsrichtlinien.

2.2. Verhandlungsmandat

Am 7. Oktober 2005 legte die Plenarversammlung der KdK die Verhandlungsrichtlinien fest. Danach sollte eine Vereinbarung folgende Punkte umfassen:

- Regelung der jeweiligen *Informationspflichten* von Bund und Kantonen;
- Festlegung von *Kontaktstellen* von Bund und Kantonen;
- *Vertretung der Kantone in den Gemischten Ausschüssen / Arbeitsgruppen der EU*, sofern kantonale Kompetenzen oder wesentliche Interessen der Kantone tangiert sind;
- Pflichten von Bund und Kantonen im Zusammenhang mit dem *Verfahren zur Übernahme von neuem Schengen-/Dublin-Recht*;
- *Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kantone* sowie Verfahren zur *Streitbeilegung*.

Die Kantonsregierungen nahmen dabei auch zur Kenntnis, dass im Rahmen der anstehenden Verhandlungen eine finanzielle Beteiligung der Kantone hinsichtlich der Kosten für Entwicklung und Betrieb einer zentralen elektronischen Plattform (so genanntes „Schengen-Portal“) angesprochen würde. Dieses im Laufe des Jahres 2006 in Betrieb genommene In-

strument dient der Bewältigung der enormen Flut von elektronischen Informationen aus Brüssel und ermöglicht Bund und Kantonen die unmittelbare und gezielte Verfügbarkeit von Informationen und Daten. Schliesslich legte die Plenarversammlung der KdK am 7. Oktober 2005 fest, dass die Genehmigung einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands durch die 26 Kantone zu erfolgen hat.

2.3. Verhandlungsverlauf und Genehmigung der Verhandlungsergebnisse

Nach mehreren Verhandlungssitzungen und zahlreichen schriftlichen Kontakten konnten die Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf den Inhalt der Vereinbarung am 14. Juni 2006 auf der Ebene der Unterhändler materiell abgeschlossen werden. Nach der formellen Bereinigung und Paraphierung der Vereinbarung durch die jeweiligen Unterhändler wurde das Verhandlungsergebnis am 21. August 2006 durch den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) gutgeheissen. Am 1. September 2006 erfolgte die Genehmigung des Verhandlungsergebnisses durch den Leitenden Ausschuss der KdK.

Am 29. September 2006 genehmigte der Bundesrat formell die Vereinbarung. Gleichentags beschloss die Plenarversammlung der KdK die Genehmigung der Vereinbarung und ermächtigte den Leitenden Ausschuss der KdK, die Vereinbarung den Kantonsregierungen zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens in den Kantonen zu unterbreiten. Die Plenarversammlung ermächtigte zudem den Präsidenten der KdK, die Vereinbarung nach erfolgter Genehmigung durch alle 26 Kantone im Namen der Kantone zu unterzeichnen und bezeichnete den Vertreter der Kantone im EJPD als Kontaktstelle der Kantone gemäss Art. 3 der Vereinbarung.

3. Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung stützt sich auf den bereits erwähnten Art. 1 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004 zur Genehmigung der Abkommen mit der EU über die Assoziierung der Schweiz an Schengen/Dublin. In einem ersten Abschnitt wird der Gegenstand der Vereinbarung definiert sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Zusammenhang mit Schengen/Dublin allgemein umschrieben. Ein zweiter Abschnitt enthält Bestimmungen über die Sicherstellung der Information, der Koordination sowie der Kooperation. Im dritten Abschnitt werden die Verfahren hinsichtlich der Entwicklung, Umsetzung und Anwendung des Schengen/Dublin-Besitzstands näher definiert. Im vierten Abschnitt werden Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung und der Kostentragung behandelt, im fünften

Abschnitt die Beilegung von Streitigkeiten. Im sechsten Abschnitt werden schliesslich die Kündigung sowie das Inkrafttreten der Vereinbarung geregelt.

4. Würdigung

Die Vereinbarung ist grundsätzlich eine Kodifizierung der Grundsätze und Verfahren, welche zwischen Bund und Kantonen seit der Unterzeichnung der Abkommen zu Schengen/Dublin am 26. Oktober 2004 in der Praxis eingeführt und erprobt wurden. Sie bewegt sich innerhalb des derzeit vorgegebenen rechtlichen Rahmens.

Explizit wurde darauf verzichtet, in der Vereinbarung detaillierte Regeln aufzunehmen. Damit soll garantiert werden, dass Optimierungen der Verfahrensabläufe aufgrund weiterer Erfahrungen in der Praxis möglich bleiben, ohne dass hierzu die Vereinbarung abgeändert werden muss. Die Vereinbarung enthält folglich lediglich die notwendigen Eckpunkte für die praktische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

Um eine angemessene Flexibilität der praktischen Anwendung der Vereinbarung zu garantieren und gleichzeitig die Organisationsautonomie von Bund und Kantonen bei der Umsetzung der Vereinbarung zu wahren, wurde zudem darauf verzichtet zu definieren, welche Stellen des Bundes und der Kantone die in der Vereinbarung enthaltenen Pflichten umzusetzen haben. Aus Gründen der Transparenz wurde aber vereinbart, dass Bund und Kantone gewisse, in der Vereinbarung erwähnte Stellen anlässlich der Genehmigung der Vereinbarung bezeichnen und den Vertragspartner entsprechend informieren. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass beide Seiten allfällige organisatorische Änderungen autonom beschliessen können, ohne dass hierfür die Vereinbarung geändert werden muss.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Kostentragung folgen dem bislang im Rahmen der Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik angewandten Grundsatz, dass Bund und Kantone jeweils ihre eigenen anfallenden Kosten übernehmen. Bezüglich der Betriebskosten des Schengen-Portals wird ein Kostenteiler noch festzulegen sein.

Auch die Bestimmungen über die Konfliktregelung sind allgemein gehalten. Festgelegt wurde lediglich der Grundsatz, dass unterschiedliche Auffassungen zwischen Bund und Kantonen auf dem Verhandlungswege zu bereinigen und allenfalls weiter bestehende Streitigkeiten durch Bundesrat und KdK einvernehmlich zu lösen sind.

Bezüglich des Inkrafttretens der Vereinbarung wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die Vereinbarung der Genehmigung durch alle Kantone bedarf.

Die Vereinbarung entspricht den von der Plenarversammlung der KdK am 7. Oktober 2005 festgelegten Verhandlungsrichtlinien.

5. Auswirkungen

Im Nachgang zu den Beschlüssen der Plenarversammlung der KdK vom 1. Oktober 2004 ist das Konzept bezüglich der Sicherstellung der Mitwirkung der Kantone an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Schengen/Dublin in Zusammenarbeit mit der KKJPD sukzessive umgesetzt worden und ist seit Mitte 2006 vollumfänglich operativ. Auch der Inhalt der Vereinbarung wird in der täglichen Praxis bereits heute angewandt – soweit die entsprechenden Bestimmungen der Abkommen zu Schengen/Dublin bereits Wirkung entfalten. Die formelle Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung durch die Kantone verleiht der bereits existierenden Zusammenarbeit aber die notwendige Rechtsgrundlage und erhöht die Verbindlichkeit in der täglichen Zusammenarbeit. Im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Abkommen zu Schengen/Dublin sind zudem die Bestimmungen der Vereinbarung betreffend das Übernahmeverfahren von Bedeutung.

In politischer Hinsicht ist die Vereinbarung zudem ein wichtiger Meilenstein im Hinblick auf die Konsolidierung der Mitwirkung der Kantone in der Aussenpolitik.

Personelle Konsequenzen aus der Vereinbarung ergeben sich für die Kantone insoweit nicht, als die sich aus dem Abschluss der Abkommen für die Kantone resultierenden Mehraufwendungen bereits umgesetzt worden sind (Vertreter der Kantone im EJPD, Begleitorganisation Schengen/Dublin, Ansprechpartner für Schengen/Dublin in den Kantonen).

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, sind die sich aus der Mitwirkung der Kantone bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Schengen/Dublin ergebenden Mehrkosten auf interkantonaler Ebene bereits beschlossen und im ordentlichen Budget der KdK enthalten.

Lediglich in Bezug auf den Betrieb des Schengen-Portals werden sich aus der Vereinbarung Mehrkosten für die Kantone ergeben. Diese werden allerdings noch Gegenstand einer separaten Diskussion mit dem Bund sein. Gemäss Schätzungen aus dem Jahre 2006 dürften die gesamten Betriebskosten des Schengen-Portals etwa Fr. 20'000.-- pro Jahr betragen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Rechtlich stützt sich die Vereinbarung auf den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz

und der EU über die Assoziierung der Schweiz an Schengen und Dublin. Dieser Bundesbeschluss wiederum verweist auf die Bundesverfassung sowie das Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik.

Mithin handelt es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um eine Konkretisierung der allgemeinen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik für den speziellen Bereich der Assoziierung der Schweiz an Schengen/Dublin.

Art. 1 Gegenstand

Die Abkommen zu Schengen/Dublin sehen eine Mitwirkung der Schweiz an der Erarbeitung von abkommensrelevanten neuen Rechtsakten der EU vor. Im Gegenzug bestehen für die Schweiz Pflichten hinsichtlich der Übernahme und Umsetzung von abkommensrelevanten Rechtsakten der EU.

Die Vereinbarung enthält deshalb Regeln bezüglich der verschiedenen Phasen der Weiterentwicklung der Abkommen, nämlich bezüglich der Informationsvermittlung zwischen Bund und Kantonen, der Vertretung und Mitwirkung in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU, der Erarbeitung von Positionen der Schweizer Delegation sowie schliesslich der Rechte und Pflichten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung von abkommensrelevanten Rechtsakten.

Art. 2 Zusammenarbeit

In Abs. 1 wird grundsätzlich festgelegt, dass in den von Schengen/Dublin tangierten Bereichen eine enge und einvernehmliche Zusammenarbeit von Bund und Kantonen verfolgt werden soll, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten nicht tangiert werden. Insbesondere haben die Kantone ein Recht auf Mitwirkung an der Entwicklung sowie an der Anwendung und Umsetzung des Schengen/Dublin-Besitzstands.

Abs. 2 enthält eine allgemeine Pflicht für Bund und Kantone sich so zu organisieren, dass die sich aus den Abkommen ergebenden Verpflichtungen zeitgerecht und effizient erfüllt werden können.

In den Abs. 3 und 4 wird der Informationsaustausch bezüglich Rechtsetzungsvorhaben und Rechtsprechung geregelt. Diese Regelung ist deshalb notwendig, weil auch die Abkommen Informationspflichten der Schweiz enthalten. Die Informationspflicht ist bezüglich der Rechtsetzungsvorhaben schärfer formuliert („umfassend und frühzeitig“), weil einerseits eine korrekte und zeitgerechte Umsetzung der sich aus den Abkommen ergebenden Verpflichtungen

durch die Kantone oftmals bedingt, dass auch die entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts rechtzeitig bekannt sind. Andererseits kann der Bund seine sich aus den Abkommen ergebenden Informationspflichten hinsichtlich der Umsetzung der abkommensrelevanten Rechtsakte der EU nur dann erfüllen, wenn er seitens der Kantone die entsprechenden Informationen erhält.

Die Bestimmungen der Abkommen hinsichtlich der Rechtsprechung sind hingegen weniger detailliert formuliert. Deswegen und auch aus Gründen der Praktikabilität wurde hier eine allgemeinere Formulierung gewählt.

Art. 3 Kontaktstellen zwischen Bund und Kantonen

Die Kontaktstellen werden in der Vereinbarung selbst nicht bezeichnet, um die Handlungsfreiheit der Vertragsparteien nicht unnötig zu beschränken. Es wurde aber zwischen Bund und Kantonen vereinbart, dass die Kontaktstellen bei der Genehmigung der Vereinbarung bezeichnet und allfällige spätere Änderungen dem Vertragspartner mitgeteilt werden.

Sowohl das von der Plenarversammlung der KdK am 1. Oktober 2004 genehmigte Konzept über die Mitwirkung der Kantone an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Schengen/Dublin als auch die Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der Bilateralen Abkommen II sahen die Schaffung der Stelle eines Vertreters der Kantone im EJPD vor.

Dieses Vorhaben wurde in einer Vereinbarung zwischen der KdK und dem Bundesrat umgesetzt, welche am 22. Juli 2005 unterzeichnet wurde. Am 29. September 2006 hat die Plenarversammlung der KdK den Vertreter der Kantone im EJPD formell als Kontaktstelle der Kantone im Sinne der vorliegenden Vereinbarung bezeichnet.

Art. 4 Informationsübermittlung

Die Formulierung von Abs. 1 entspricht einerseits dem Bedürfnis nach einer Kanalisierung des umfangreichen Informationsflusses und – damit verbunden – einer gewissen Koordination des Informationsaustausches zwischen Bund und Kantonen. Andererseits wird durch die Formulierung sichergestellt, dass Kontakte über andere Kanäle möglich bleiben. Bundesrat und Kantonsregierungen werden folglich nicht über die Kontaktstelle miteinander kommunizieren müssen.

Aufgrund der in den Abkommen vorgesehenen, äusserst knappen Fristen müssen die Kantone möglichst rasch Kenntnis von den relevanten Informationen, Daten und Dokumenten der EU erhalten. Abs. 2 verpflichtet den Bund deshalb zu einer umgehenden Übermittlung.

Aufgrund der Erfahrungen mit einer enormen Flut von elektronischen Informationen aus Brüssel wurde im Laufe des Jahres 2006 ein elektronisches Portal in Betrieb genommen, welches Bund und Kantone die unmittelbare und gezielte Verfügbarkeit von Informationen und Daten ermöglicht. Im Sinne einer Konkretisierung von Abs. 2 wurde der Betrieb dieses Portals deshalb als Verpflichtung des Bundes in Abs. 3 verankert.

Art. 5 Koordination

Aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure – sowohl seitens des Bundes als auch seitens der Kantone – ist eine Koordination auf beiden Seiten unabdingbar. Die Formulierung in Abs. 1 soll einerseits sicherstellen, dass davon ausgegangen werden kann, dass über die Kontaktstellen übermittelte Stellungnahmen konsolidierte Stellungnahmen des Bundes bzw. der Kantone sind. Die Formulierung erlaubt andererseits aber auch die Übermittlung von nicht konsolidierten Stellungnahmen, was sich in der Praxis für die Meinungsbildung als sehr nützlich erwiesen hat.

Abs. 2 ist eine Konkretisierung der allgemeinen Verpflichtung von Art. 2 Abs. 3. Es geht hier darum, dass einerseits der Bund bei gemeinsamen Umsetzungsaufgaben seinen Zeitplan nicht so ansetzt, dass den Kantonen anschliessend keine Zeit für eine fristgerechte Umsetzung mehr bleibt, andererseits die Kantone aber auch nicht mit dem Beginn der Umsetzungsarbeiten zuwarten, bis die Vorgaben des Bundes formell verabschiedet sind.

Art. 6 Mitwirkung der Kantone in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU

In diesem Artikel wird die seit der Unterzeichnung des Abkommens geübte Praxis festgeschrieben. Die Mitwirkung wird seitens der Kantone durch die von der KdK eingesetzte Begleitorganisation Schengen/Dublin (BOSD) sichergestellt.

Es obliegt zunächst den Kantonen zu definieren, ob ihre Zuständigkeiten betroffen oder ihre wesentlichen Interessen berührt sind (Abs. 1). Diese Definition erfolgt in der Regel im Rahmen der BOSD. Bisher sind keine Fälle bekannt, in denen der Bund die diesbezügliche Haltung der Kantone bestritten hätte.

Mitglieder der BOSD nehmen auch die in den Abs. 2 und 3 beschriebenen Aufgaben wahr. Die Regelungen bezüglich der Integration der Kantonsvertreter in die schweizerische Delegation sowie hinsichtlich der Leitung der schweizerischen Delegation (Abs. 3 und 4) entsprechen der langjährigen Praxis bei der Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik. Es ist in der Praxis auch schon vorgekommen, dass die schweizerische Delegation durch einen Kan-

tonsvertreter geleitet wurde bzw. dass ein Kantonsvertreter die Schweiz vertreten hat. Insgesamt wird dieser Punkt in der Praxis weitgehend pragmatisch gehandhabt.

Art. 7 Notifikation

Die Notifikation eines zu übernehmenden Rechtsakts durch die EU löst die in den Abkommen vorgesehenen Fristen im Zusammenhang mit der Übernahme des entsprechenden Rechtsakts durch die Schweiz aus. Aus diesem Grunde wird die in Art. 4 der Vereinbarung verankerte allgemeine Informationspflicht hier nochmals präzisiert. Festgelegt wird auch, dass die Übermittlung der Notifikation an die Kontaktstelle der Kantone zu erfolgen hat.

Art. 8 Übernahmeverfahren

Allgemein wird hier darauf verzichtet, sämtliche Eventualitäten hinsichtlich der Übernahme von Rechtsakten der EU durch die Schweiz zu regeln. Die vereinbarte Regelung beschränkt sich auf Grundsätzliches.

In Abs. 1 wird der verfassungsrechtliche und gesetzliche Rahmen für diese Vereinbarung dahingehend konkretisiert, dass der Entscheid über die Übernahme von neuen Rechtsakten und Massnahmen der EU sowie über die dazu notwendigen Fristen dem Bund obliegt.

Abs. 2 weist implizit darauf hin, dass der Bund vor seinem Entscheid gemäss Abs. 1 die Kantone konsultieren muss. Sind die Zuständigkeiten der Kantone betroffen oder wesentliche Interessen der Kantone berührt, kommt ihrer Stellungnahme besonderes Gewicht zu. Es handelt sich hier um eine Wiedergabe der allgemeinen bundesrechtlichen Vorgaben.

Art. 9 Umsetzung

Gleiches wie für das Übernahmeverfahren (Art. 18) gilt für die Umsetzung der übernommenen Rechtsakte.

Aus Abs. 1 geht implizit hervor, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer innerstaatlichen Zuständigkeiten für die Umsetzung verantwortlich sind. Die Umsetzung muss innert der in den Abkommen bzw. in den übernommenen Rechtsakten enthaltenen Fristen erfolgen.

Die Verpflichtung in Abs. 2 dient der Erfüllung der in den Abkommen enthaltenen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU.

Art. 10 Berichterstattung

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, wie Art. 9 Abs. 1 des Schengen-Abkommens sowie Art. 6 Abs. 1 des Dublin-Abkommens umgesetzt werden sollen. Für die Berichterstattung

gegenüber der EU ist der Bund verantwortlich. Er hat aber die Pflicht, die Kantone in die Berichterstattung einzubeziehen. Umgekehrt sind die Kantone verpflichtet, dem Bund die für die Berichterstattung notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

Art. 11 Kostentragung

Abs. 1 verankert den Grundsatz, dass jede Vertragspartei ihre eigenen, mit dem Abkommen verbundenen Kosten zu tragen hat. Das Schengen-Portal ist zwar einerseits eine Konkretisierung der Informationspflichten des Bundes. Andererseits erleichtert dieses Instrument massgeblich die Mitwirkung der Kantone an der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands. Der Bund hat zudem alleine die Kosten für die Entwicklung des Schengen-Portals übernommen. Abs. 2 legt deshalb fest, dass sich die Kantone in angemessener Weise an den Kosten des technischen Betriebs des Schengen-Portals beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird mit dem Bund noch zu vereinbaren sein.

Art. 12 Beilegung von Streitigkeiten

Auf eine detaillierte Regelung wurde verzichtet, da es sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der Vereinbarung grundsätzlich um politische Fragen handeln dürfte. Festgelegt wurde in Abs. 1 deshalb lediglich, dass Bundesrat und KdK für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig sind und dass solche Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen sind.

Weiter wird in Abs. 2 der Grundsatz verankert, dass unterschiedliche Auffassungen durch Verhandlungen zu bereinigen sind. Es versteht sich von selbst, dass durch diese Bestimmungen geltendes Bundesrecht nicht derogiert werden kann. Sollte sich folglich eine einvernehmliche Lösung allfälliger Streitigkeiten als nicht möglich erweisen, kommen die allgemeinen Bestimmungen der Bundesverfassung sowie der Bundesgesetzgebung zur Anwendung.

Art. 13 Kündigung

Die Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündbar. Nachdem die Vereinbarung durch alle 26 Kantone zu genehmigen ist, steht auch jedem einzelnen Kanton das Kündigungsrecht zu. In einem solchen Fall wäre zu prüfen, ob die Vereinbarung weitergeführt werden soll. Auf jeden Fall nicht tangiert wären durch eine solche Kündigung die Rechte und Pflichten, welche sich direkt aus den Abkommen bzw. aus dem geltenden Bundesrecht ergeben.

Art. 14 Inkrafttreten

In Art. 14 werden die Beschlüsse der Plenarversammlung der KdK vom 7. Oktober 2005 umgesetzt. Das Inkrafttreten der Vereinbarung bedingt die vorgängige Genehmigung durch alle Kantone (Abs. 1). Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens informiert die KdK den Bundesrat über die erfolgte Genehmigung (Abs. 2). Der Bundesrat legt anschliessend das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung fest, wobei er vorgängig die KdK konsultiert (Abs. 3).

Was die Genehmigung seitens des Bundes betrifft, so ergibt sich aus den der Vereinbarung zugrunde liegenden Beschlüssen der eidgenössischen Räte, dass diese durch den Bundesrat zu erfolgen hat.

Unterschrieben wird die Vereinbarung seitens des Bundes durch den Bundesrat. Die Plenarversammlung der KdK hat ihren Präsidenten am 29. September 2006 ermächtigt, die Vereinbarung nach erfolgter Genehmigung in allen 26 Kantonen im Namen der Kantone zu unterzeichnen.

7. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Rechtsetzende Vereinbarungen zwischen den Kantonen werden auch als Konkordate bezeichnet. **Wie in Ziff. 1. dieser Botschaft dargelegt, werden mit der Vereinbarung Gesetzgebungskompetenzen sowie Vollzugskompetenzen der Kantone tangiert.** Gestützt auf Art. 27 Abs. 3 hat daher der Grosse Rat über den Beitritt zum Konkordat bzw. über die Genehmigung dieser Vereinbarung zu beschliessen.

Da die Kontaktstelle der Kantone und die Mitwirkung der Kantone wesentlich von der Konferenz der Kantonsregierungen mitbestimmt wird, erscheint es zweckmässig, seitens des Kantons Appenzell I.Rh. der Standeskommission den Vollzug dieser Vereinbarung zu übertragen. Im Weiteren erscheint es sinnvoll, dass die Standeskommission geringfügige Änderungen der Vereinbarung in eigener Kompetenz genehmigen kann. Für wichtige Änderungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung ist jedoch ein Beschluss des Gossen Rates erforderlich.

8. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. November 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Gewährung eines Nachtragskredites für die Dorfgestaltung Appenzell**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Dorfgestaltung Appenzell wird ein Nachtragskredit von Fr. 815'000.-- gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Stadeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Dorfgestaltung Appenzell

1. Ausgangslage

Für das Projekt Dorfgestaltung Appenzell erteilte die Landsgemeinde vom 28. April 2002 einen Rahmenkredit von 2/3 der geschätzten Gesamtkosten von Fr. 5'100'000.--, d.h. Fr. 3'400'000.--. Die Bezirksgemeinde Appenzell hiess in der Folge für die verbleibenden Kosten von 1/3 bzw. Fr. 1'700'000.-- den entsprechenden Kredit gut.

Die Gesamtkosten wurden auf der Preisbasis 2001 ermittelt. Diese Berechnungen wurden seinerzeit nicht aufgrund von detaillierten Unterlagen angestellt, sondern unter Beizug von Erfahrungszahlen geschätzt. Die Genauigkeit einer solchen Kostenschätzung liegt bei +/- 20 %. Auf diesen Umstand wurde im Landsgemeindemandat hingewiesen.

Der Umfang des Projektes, die Gestaltungsziele und -mittel mit ergänzenden Erläuterungen zu den Lösungsvorschlägen der wichtigsten Gassenabschnitte und Plätze wurden im Landsgemeindemandat detailliert erläutert. Dennoch erscheint es wichtig, die folgenden Grundsätze nochmals in Erinnerung zu rufen:

Verkehrsführung

Das Projekt Dorfgestaltung Appenzell behandelt nicht die grossflächige Verkehrsführung im Dorf Appenzell. Diese wird durch die Umsetzung des Projekts nicht tangiert und könnte auch mit einem Landsgemeindebeschluss nicht verändert werden. Vielmehr ist die heutige Verkehrsführung Ausgangspunkt für das Projekt Dorfgestaltung Appenzell.

Gestalterische Ziele

Die Gestaltung der Aussenräume soll der hohen Qualität der umgebenden Bauten Folge leisten, sich harmonisch in das Dorfbild von Appenzell einfügen und bestehende Konflikte zwischen Verkehr und Fussgänger lösen oder mindestens entschärfen. Zudem sollen die Signalisation gestalterisch umgesetzt und die Anzahl Parkplätze im Dorfkern in etwa beibehalten werden.

Gestaltungsmittel Strassen und Plätze

Die Asphaltierung der Strassen und Plätze soll im Grundsatz beibehalten werden, wobei Anrampungen und Aufpflasterungen als verkehrstechnische Massnahmen möglich sind. Eine durchgehende Pflasterung würde die Hausfassaden zu stark konkurrenzieren und vermöchte zudem bezüglich Benutzerfreundlichkeit und Unterhalt nicht zu überzeugen.

Auf den Plätzen sollen einzelne, bewusst gesetzte Belagswechsel wie Pflasterungen (zum Beispiel auf dem Postplatz oder Schmäuslemarkt) Akzente und Schwerpunkte setzen. Die Plätze sind nicht als einzelne Raumzellen, sondern vielmehr als Ausweitungen der Strassenräume zu verstehen, womit im Regelfall eine Asphaltierung analog zu den Strassen angezeigt ist.

Die Gestaltung soll mit minimalen Mitteln erfolgen, die Aussenräume sollen als Freiräume begriffen und nicht durch bauliche Eingriffe verstellt oder entstellt werden.

2. Stand der Ausführungen

2.1. Bisherige Aufwendungen

Bis Ende 2007 sind folgende Teilprojekte / Abschnitte umgesetzt worden:

- Postplatz
- Adlerplatz
- Oberer Gansbach
- Schmäuslemarkt
- Poststrasse zwischen Postplatz und Schmäuslemarkt
- Hauptgasse zwischen Rathaus und Plattenegg

Per Ende 2007 ist ein Flächenanteil von rund 40 % umgesetzt und es sind Kosten von rund Fr. 2'300'000.-- abgerechnet worden.

Die detaillierte Zwischenbilanz zeigt, dass für die bereits realisierten Teilprojekte Mehraufwendungen von ca. Fr. 290'000.-- ausgewiesen werden müssen. Diese Mehraufwendungen sind im Wesentlichen auf bautechnische und gestalterisch aufwändigere Zusatzleistungen beim Schmäuslemarkt (rund Fr. 200'000.--) sowie auf die allgemeine Bauteuerung (rund Fr. 90'000.--) zurückzuführen.

Es war stets das Bestreben der Verantwortlichen, die Zusatzleistungen beim Teilprojekt Schmäuslemarkt und bei den noch nicht realisierten Teilprojekten aufzufangen bzw. durch Abstriche zu kompensieren. Aufgrund einer aktuellen detaillierten Kostenanalyse muss heute davon ausgegangen werden, dass diese Mehrkosten unter Berücksichtigung der Bauteuerung ohne substantielle Abstriche oder allenfalls Weglassen von Teilprojekten nicht kompensiert werden können.

Ergänzend ist zu bemerken, dass seitens des Kantons für die Gestaltung des Arkadendurchganges bei der Pfarrkirche der Kirchenverwaltung eine Kostenbeteiligung von Fr. 125'000.-- zugesichert wurde. Dieser Betrag entspricht ungefähr dem ohnehin notwendigen Unterhaltsaufwand. Im Projekt Dorfgestaltung wurden für den Arkadenbereich keine Massnahmen vorgesehen und daher auch keine Kosten mitberücksichtigt. Aufgrund der örtlichen Lage ist der Arkadendurchgang allerdings ein wesentlicher Bestandteil des betreffenden Hauptgassenabschnittes, sodass dieser Kostenanteil des Kantons in die Finanzierung des Projektes Dorfgestaltung einzubeziehen ist.

2.2. Gestalterische Umsetzung

Mit der Gestaltung des Postplatzes konnten vor allem Aspekte bezüglich des Verkehrs umgesetzt werden. Die Anrampungen bewirken eine grosse Verkehrsberuhigung. Auch der Bereich um den Postplatzbrunnen konnte (letztlich) gestalterisch überzeugend realisiert werden.

Auf dem Schmäuslemarkt wurde die Forderung nach einer teppichartigen Umgestaltung realisiert. Die Pflästerung liegt wie ein Teppich im Asphaltbelag, bündelt so den Platzraum und erinnert den Autofahrer gleichzeitig an die Mischzone.

Die Verbreiterung des Gehwegs entlang der Poststrasse zu Lasten der Fahrbahn räumt dem Fussgänger und dem Langsamverkehr mehr Platz ein. Damit wird der Erhöhung der Verkehrssicherheit Rechnung getragen. Auch im Gebiet Gansbach wurde vor allem der Verkehrssicherheit Rechnung getragen.

Der Adlerplatz ist als Verkehrsknotenpunkt umgestaltet. Trottoirzonen wurden eingeebnet und die Weissbadstrasse ist als Hauptverkehrsträger klar erkennbar.

Die Gestaltung der Hauptgasse wurde im mittleren Abschnitt umgesetzt. Die Ausräumung der kleinen Trottoirs vor den Häusern konnte fast ausnahmslos umgesetzt werden. Damit geht eine optische Verbreiterung der Hauptgasse einher.

Obwohl der Asphaltbelag nicht überall getreu dem Grundsatz „von Fassade zu Fassade“ realisiert werden konnte, wurden die gestalterischen Vorschläge gemäss dem Landsgemeindemandat im Wesentlichen umgesetzt. In Abweichung zu den Vorschlägen im Landsgemeindemandat wurde bisher auf den Einbau von Pfosten als Gestaltungsmittel verzichtet, zudem wurde in der Hauptgasse nur eine statt zwei Kalksteinrinnen eingebaut.

3. Ausblick auf die weitere Umsetzung

3.1. Aktualisierte Projektgesamtkosten

Vom Gesamtprojekt Dorfgestaltung sind rund 60 % bzw. Projektteile mit Aufwendungen von rund Fr. 3'090'000.-- (Preisbasis 2001) noch nicht umgesetzt. Gemäss dem einschlägigen Baukostenindex beträgt die Teuerung von 2001 bis 2007 beim Strassen- und Belagsbau durchschnittlich rund 13 %, d.h. rund Fr. 400'000.--. Sofern das Projekt Dorfgestaltung im Sinne des Landsgemeindebeschlusses 2002 in den nächsten Jahren (Jahrestranchen von ca. Fr. 500'000.-- bis Fr. 900'000.--) ohne substantielle Abstriche zum Abschluss gebracht werden soll, sind aufgrund des momentanen Baupreisindex Kosten von rund Fr. 3'490'000.-- zu erwarten.

Zusammen mit den bereits abgerechneten Kosten von rund Fr. 2'300'000.-- und mit Berücksichtigung des Kantonsbeitrages von Fr. 125'000.-- an die Fussgängerarkade sind Projektkosten von insgesamt Fr. 5'915'000.--, d.h. Mehrkosten von Fr. 815'000.-- (+ 16 %) zu erwarten. Weitere Bauteuerungen der kommenden Jahre sind in diesen Mehrkosten nicht berücksichtigt.

3.2. Weitere gestalterische Umsetzung

Die weitere Umsetzung des Projekts soll in ähnlichen Jahrestranchen wie bisher erfolgen. Mit einer möglichst kurzen Bauzeit pro Jahr soll eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Dorfgeschehens angestrebt werden.

Es ist folgende Reihenfolge der Umsetzung der verschiedenen Teilprojekte vorgesehen:

1. Hauptgasse Platte bis Landsgemeindeplatz einschliesslich Sternenplatz

Die Gestaltung der Hauptgasse wird im gleichen Stil weitergeführt. Es ist beabsichtigt, die grösseren Vorzonen im Bereich der Häuser Platte – Raben – Rose einzuebnen. Der Sternenplatz soll ohne den Einbau von Niveausprüngen belassen werden. Zudem wird eine Bereinigung der gepflästerten Vorzonen der Häuser angestrebt. Damit wird dem Gestaltungsvorschlag gemäss Landsgemeindemandat weitgehend Rechnung getragen.

2. Landsgemeindeplatz

Der Landsgemeindeplatz soll, wie im Landsgemeindemandat vorgestellt, weiterhin als Parkplatz genutzt werden. Die Parkplätze sollen aber anders angeordnet werden. Damit erhält der Platz sein Gepräge wieder zurück und der Eindruck einer grossen Verkehrskreuzung sollte verschwinden. Gleichzeitig erhält die Hauptgasse entlang den Häusern Langenegger und Hotel Appenzell wieder ihre Linienführung zurück. Angemessen dimensionierte Vorzonen entlang der Häuser rings um den Platz ermöglichen allerdings weiterhin eine flexible Nutzung. Grosszügiger bemessene Freiräume für Fussgänger sollen im Bereich um die Linde sowie im Zwischenbereich bei den Häusern Sonne – Haus Thoma entstehen.

3. Hauptgasse Adlerplatz bis Rathaus

Die Gestaltung soll koordiniert mit der Umgestaltung der Arkaden bei der Kirche umgesetzt werden. Die Umgestaltung der Arkaden ist nicht Gegenstand des Projekts Dorfgestaltung - Bauherr ist die Kath. Kirchgemeinde Appenzell. Trotzdem muss dieses Vorhaben als wesentliche Neuerung innerhalb des Dorfes Appenzell betrachtet werden. Eine koordinierte Vorgehensweise ist deshalb vor allem bezüglich der baulichen Umsetzung angezeigt.

4. Kronengarten

Es soll vor allem der Eingangsbereich bei der Hauptgasse mittels Bäumen umgestaltet werden. Die Gestaltung sieht vor, dass die heute durchgehende Verkehrsfläche durch Baumreihen in der Mitte unterbrochen wird.

5. Signalisation

Die Signalisation betrifft vor allem die Strassenkennzeichnung und die Wegweisung für den Fussgänger. Die Grundsätze der Signalisation wurden in der Baukommission Dorfgestaltung verabschiedet, die Umsetzung erfolgt in nächster Zeit.

6. Hilfsmittel

Die Beschaffung von Möblierungselementen (einheitliche Blumenschalen, Sitzgelegenheiten für Besucher, Abfallbehälter) erfolgt wie bisher jeweils im Anschluss an die baulichen Massnahmen.

4. Mehrkostenbegründung

Abgesehen von der seit der Projektierung im Jahre 2001 eingetretenen Bauteuerung im Strassenbau und für Belagsarbeiten von durchschnittlich rund 13 % haben folgende Punkte zu den Mehrkosten gegenüber dem ursprünglich bewilligten Projekt geführt:

- Die seinerzeit genannten Kosten beruhten auf Schätzungen anhand von Erfahrungszahlen.
- Beim Schmäuslemarkt waren bautechnisch und gestalterisch aufwendige Zusatzleistungen im Umfang von rund Fr. 200'000.-- erforderlich.
- Die für den entsprechenden Abschnitt der Hauptgasse wesentlichen Massnahmen am Arkadendurchgang bei der Pfarrkirche mit einem Kostenanteil des Kantons von Fr. 125'000.-- waren im ursprünglichen Projekt Dorfgestaltung nicht berücksichtigt worden.

5. Dringlichkeit der Vorlage

Damit die im Jahre 2008 geplanten Arbeiten zügig in Angriff genommen werden können, erachtet es die Standeskommission als sinnvoll und vertretbar, dem Grossen Rat das vorliegende Begehren um Erteilung eines Nachtragskredites auf die Februar-Session 2008 zum Beschluss vorzulegen.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Dorfgestaltung Appenzell einzutreten und diesen im beantragten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 8. Januar 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Uzicanin-Cerimovic Enes, geb. 15.01.1985 in Velika Kladusa (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Mettlenweg 9, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Uzicanin-Cerimovic Enes das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Sulimani-Bajrami-Fatmir, geb. 24.05.1980 in Trnovac Bujanovac (Serbien-Montenegro), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, verheiratet, wohnhaft Blattenheimatstrasse 6, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sulimani-Bajrami Fatmir das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Scherrer-Martig Andreas, geb. 16.12.1970 in Thal, Bürger von Mosnang SG, verheiratet, sowie seine Ehefrau Scherrer-Martig Chatrigna, geb. 27.03.1976 in Samedan, Bürgerin von St. Stephan BE, Basel BS und Mosnang SG, verheiratet, und deren Tochter Scherrer Andrina Elisa, geb. 29.08.2007, wohnhaft Urchenbuebes Berg, 9057 Weissbad.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Scherrer-Martig Andreas und Scherrer-Martig Chatrigna sowie deren Tochter Scherrer Andrina Elisa das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

- Lienhard-Züger Christian, geb. 09.11.1959 in Liestal, Bürger von Sissach BL und Stadel ZH, verheiratet, sowie seine Ehefrau Lienhard-Züger Damaris, geb. 30.08.1968 in St.Gallen, Bürgerin von Altendorf SZ, Sissach BL und Stadel ZH, verheiratet, und deren Töchter Lienhard Lorena, geb. 11.11.1997, und Lienhard Sofia, geb. 17.02.2000, wohnhaft Scheregg 13, 9057 Weissbad.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Lienhard-Züger Christian und Lienhard-Züger Damaris sowie deren Töchter Lienhard Lorena und Lienhard Sofia das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung
für Sonntag, 27. April 2008**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 27. April 2008, folgende Geschäftsordnung:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz**

- II. Verhandlungsgegenstände**
 1. Eröffnung der Landsgemeinde
 2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
 3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
 4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
 5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
 6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
 7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)
 - 8.1 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)
 - 8.2 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
 - 8.3 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
 9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DschG)
 10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
 - 11.1 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
 - 11.2 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)
 12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)
 13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)
 14. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

15. Gesetz über die Familienzulagen (FZG)
16. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)
17. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)
18. Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)
19. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell
20. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli
21. Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen